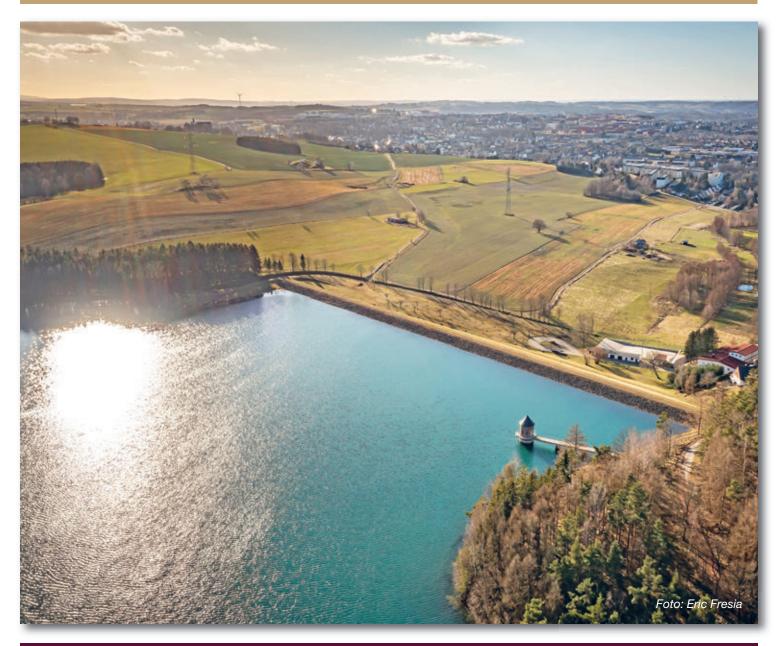


Informations- und Mitteilungsblatt der Stadt Stollberg mit den Ortsteilen Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf sowie der Gemeinde Niederdorf

35. Jahrgang | 424. Ausgabe

Samstag, 30. November 2024

Ausgabe 11/2024



Liebe Stollbergerinnen und liebe Stollberger,

Ich darf nach der letzten Wahl für weitere sieben Jahre als Leiter der Verwaltung unserer Stadt an dem vor uns liegenden Gestaltungsprozess maßgeblich mitwirken. Dafür möchte ich mich bedanken.

Die Zeichen der Zeit stehen nicht auf Sonnenschein und die Ankündigungen der letzten Monate und Jahre waren nicht ausschließlich Freude versprechend.

Ich persönlich glaube, dass wir das durchlaufen werden, was in der Wirtschaft als "Konsolidierung" bezeichnet wird - es wird sich einiges ändern. Und es wird nicht nur um Kleinigkeiten gehen.

Wenn man vor derartigen Konstellationen steht, fragt man sich, wie man an das Ganze herangehen soll.

Ich möchte vorschlagen, dass wir uns auf das besinnen, was wichtig ist - jenseits all der Dinge, die schön wären, wenn man sie (weiterhin) hätte.

Wichtig ist, dass wir uns in unserer Stadt als Gemeinschaft leben. Gerade in Zeiten wie den jetzigen ist das Gefühl, mit Anderen verbunden zu sein, Hilfe geben und Hilfe annehmen zu können, eine wichtige Grundlage für Vertrauen in die Zukunft und für die eigene innere Ausgeglichenheit. In einer Zeit, in der die Unsicherheit zunimmt, steigt auch der Stress. Daraus folgen leicht falsche Entscheidungen, die man vermeiden kann, wenn man die "Ruhe bewahrt", ausgeglichen bleibt.

Fehler, die von oben, jenseits unserer Einflussmöglichkeiten kommen, können wir nicht verhindern, wir können aber auf unserer Ebene, in unserem Gestaltungsspielraum dafür sorgen, dass wir nicht zusätzliche Fehler machen, die das Ganze dann nicht verbessern.

Und wenn wir uns ein wenig umschauen, dann sind wir gar nicht so schlecht aufgestellt, was sollen Andere da erst sagen? In den letzten Jahren wurde in unserem Land viel versäumt, wir haben uns auf einen Dornröschenschlaf eingerichtet gehabt – das wird jetzt nachzuholen sein. Das bedeutet mehr Pensum, wenn wir unsere Standards einigermaßen halten wollen.

Gerade in dem Nachholen liegt aber auch die Chance der Veränderung.

Ganz Westeuropa hat in den letzten Jahrzehnten auf höchstem materiellen Niveau gelebt, oft hatte man den Eindruck, es gäbe keine Gedanken an ein Morgen. Jetzt steht das Morgen im Vordergrund und insbesondere die westliche Welt braucht eine neue Steuerung, ein neues Ziel und einen neuen Weg.

Meiner Meinung nach ist es besser, den neuen Weg mitzugestalten, als auf dem alten Pfad, der zu keinem Ziel mehr führt, ohne Sinn weiter zu trotten.

Wir haben gute Voraussetzungen, gerade auch um das Miteinander in unserer Stadt, unserer Bürgerschaft, zu erleben. Dieses er- und gelebte Miteinander kann eine gute Grundlage für neue Wege sein.

Lasst uns erst einmal in die Weihnachtszeit eintauchen, die Vorfreude auf den gut gemeinten Stillstand zum Jahresende feiern, das Gemeinsame in Familien- und Freundeskreis in den Vordergrund rücken.

Wie heißt der alte Spruch so schön (und zeigt damit, dass es eigentlich immer schon so war): "Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt"!

In diesem Sinne Glückauf!

Marcel Schmidt, Bürgermeister



■ Postanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg Postfach 12 32 · 09362 Stollberg

■ Hausanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg Hauptmarkt 1 · 09366 Stollberg

Telefon: 037296 94-0 Fax: 037296 2437

E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de Internet: www.stollberg-erzgebirge.de

■ Bürgerservice Stollberg

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Samstag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr (jeder 1. und 3. Samstag im Monat)

Wir bitten um Terminabsprache!

Telefon: 037296 94-0
Fax: 037296 94-163
E-Mail: buergerservice@

stollberg-erzgebirge.de

■ Fachämter und Stadtkasse

Montag geschlossen

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 15:30 Uhr

Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 17:30 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Das **Standesamt** hat zusätzlich montags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr für Sterbefälle geöffnet.

Das Standesamt bittet um vorherige Terminabsprache.

■ Stadtbibliothek

Montag 10:00 bis 12:00 Uhr und

14:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag 10:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag 10:00 bis 18:00 Uhr

Freitag geschlossen

Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 037296 2237 Fax: 037296 2147 E-Mail: bibliothek@

stollberg-erzgebirge.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ Folgende Beschlüsse hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2024 gefasst:

Beschlussnummer: 24/099/079

Beschluss der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze

Beschlussnummer: 24/098/080

Beschluss der Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg (Feuerwehrkostensatzung)

Beschlussnummer: 24/097/081

Beschluss der Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg

Beschlussnummer: 24/104/082

Beschluss zum Verkauf einer Gewerbefläche von ca. 1.950 m² aus den Grundstücken 913/21 und 912/43 der Gemarkung Stollberg (Grundstück neben Logistik-Park)

Beschlussnummer: 24/091/083

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der DGS Dienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH für das Jahr 2023

Beschlussnummer: 24/092/084

Beschluss zur Entlastung des Geschäftsführers der DGS Dienstleistungsgesellschaft mbH für das Jahr 2023

Beschlussnummer: 24/093/085

Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates der DGS Dienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH für das Jahr 2023

Beschlussnummer: 24/094/086

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der KGS Kommunaldienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH für das Jahr 2023

Beschlussnummer: 24/095/087

Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführer der KGS Kommunaldienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH für das Jahr 2023

Beschlussnummer: 24/096/088

Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates der KGS Kommunaldienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH für das Jahr 2023

Beschlussnummer: 24/100/089

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg für das Jahr 2023

Beschlussnummer: 24/101/090

Beschluss zur Entlastung des Geschäftsführers der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg für das Jahr 2023

Beschlussnummer: 24/102/091

Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg für das Jahr 2023

Beschlussnummer: 24/107/092

Beschluss zur Ergänzung zur Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgeb. zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2024

■ Einladungen

Alle interessierten Bürger der Stadt Stollberg und Ortsteile werden

- zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024 um 18:30 Uhr
- zur Sitzung des Ausschusses für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete am 13.01.2025 um 15:30 Uhr

und

 zur Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 20.01.2025 um 17:30 Uhr

in den Sitzungssaal im Rathaus, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg eingeladen.

Für eventuelle Änderungen zum Sitzungsort beachten Sie die öffentliche Bekanntgabe im Schaukasten vor dem Rathaus bzw. auf unserer Internetseitewww.stollbergerzgebirge.de.

Diese Veröffentlichung trägt informativen Charakter. Ort, Zeit und weitere Informationen entnehmen Sie bitte entsprechend § 3 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Stollberg durch Anschlag im Schaukasten vor dem Rathaus, Hauptmarkt1, 09366 Stollberg.

AKTUELLE INFORMATIONEN IMMER AUF UNSERER HOMEPAGE: WWW.STOLLBERG-ERZGEBIRGE.DE

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

- 1 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
- 2 Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
 - 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 - 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- 3 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- 4 Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stollberg, 29.10.2024

Schmidt, Oberbürgermeister



Ergänzung zur Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2024

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. beschließt mit Beschlussnummer 24/107/092 in seiner Sitzung am 28.10.2024 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010 – SächsGVBI S. 338, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBI. S. 589) die folgende Verordnung:

§ 1

Im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist es den Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Stollberg erlaubt, an dem nachfolgend genannten Sonntag ihre Einrichtungen in der Zeit von jeweils 12:00 bis 18:00 Uhr zu öffnen und Waren gewerblich anzubieten:

• 1. Dezember 2024 – Pyramidenanschieben

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 SächsLadÖffG.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stollberg, 29.10.2024

Marcel Schmidt Oberbürgermeister



Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg (Feuerwehrkostensatzung)

■ Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung der Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stollbera

Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

(Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs

GemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289), der §§ 17 und 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBI. S. 532) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg in seiner Sitzung am 28. Oktober 2024 folgende Satzung, die für die Abrechnung von Kostenersatz, welcher nach dem 20.01.2024 entstanden ist, beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Stadtfeuerwehr Stollberg für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser

- Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Stadtfeuerwehr Stollberg, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Stadtfeuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Stadtfeuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Stadtfeuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Stadtfeuerwehr Stollberg außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Stadtfeuerwehr, z.B. des vorbeugenden Brandschutzes (Durchführung von Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen), wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt. Über Abs. 2 des § 69 SächsBRKG hinaus ist außerdem zum Kostenersatz verpflichtet:
 - diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Abs. 5 bis 8 SächsBRKG erhoben.

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich gemäß § 69 (5) SächsBRKG aus den für die Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, zusammen. Dafür wurden gemäß dieser Satzung Durchschnittswerte kalkuliert und festgesetzt. Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des §69 SächsBRKG Abs. 7 setzt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest (§ 20 SächsFwVO).

Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet und sind im Kostenverzeichnis festgesetzt, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Daneben kann gemäß § 69 Abs. 4 S.3 SächsBRKG Ersatz verlangt werden für

- von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
- sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeich-

- nis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Gemäß §69 (1) S. 2–4 SächsBRKG beginnt der Einsatz der Stadtfeuerwehr mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Stadtfeuerwehr. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Gemäß § 69 (2) SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Stollberg durch einen Einsatz der Stadtfeuerwehr entstehen, nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 des §69 (2) SächsBRKG verpflichtet
 - die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufliegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABI. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:
 - diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, so wie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen
 - der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

- 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften gemäß § 69 (9) SächsBRKG als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Fälligkeit

- Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Stadtfeuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist rückwirkend für Einsätze ab dem 20. Januar 2024 gültig anzuwenden
- (2) Die bisherige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Stollberg (Feuerwehrkostensatzung FwKostS) vom 07. März 2016 ist für die Abrechnung von Kostenersatz, welcher vor dem 20. Januar 2024 entstanden ist, weiterhin vollumfänglich anzuwenden.

Stollberg; 29.10.2024



Marcel Schmidt, Oberbürgermeister

■ Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Stadtfeuerwehr der Großen Kreisstadt Stollberg nach § 4 (1)

- 1. Kostensätze für Leistungen des Personals der Feuerwehr
 - Kostensatz für angefallenen Verdienstausfall der Feuerwehrkameraden je Einsatzkraft gemäß § 69 (5) SächsBRKG und § 62 SächsBRKG

- 0,96 Euro pro Minute 57,75 Euro pro Stunde
- sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem) je Einsatzkraft gemäß § 69 (5) SächsBRKG 0,33 Euro pro Minute
 - 19,73 Euro pro Stunde
- Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte je Fahrzeug pauschal
 - gemäß Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) der vom Staatsministerium des Inneren herausgegebenen Rechtsverordnung (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in ihrer aktuell gültigen Fassung

Fahrzeuge/Ortswehr	Pro Minute	Pro Stunde
2.1 ELW 1 Stollberg	2,09€	125,40€
2.2 MTW Stollberg	0,94 €	56,40€
2.3 MTW Gablenz	0,94 €	56,40€
2.4 LF 10 Gablenz	3,40€	204,00€
2.5 HLF 10 Beutha	3,58€	214,80€
2.6 HLF 20 Stollberg	6,63 €	397,80€
2.7 TLF 24/50 Stollberg		
(gemäß § 20 (2) SächsFv	vVO gleichwertig	g mit TLF 4000)
	5,63 €	337,80€
2.8 GW-L2 Stollberg	3,98€	238,80€
2.9 DLA(K) 23/12 Stollberg	11,31 €	678,60€

- 3. Verwaltungsgebühr für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes je Minute
 - Verwaltungsgebühr für die personelle Mitwirkung bei der Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes 0,93 Euro

Anlage zum Beschluss 24/097/081 Satzungsausfertigung

Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg

Inhalt

- § 1 Entschädigung von Funktionsträgern
- § 2 Entschädigung bei Einsätzen
- § 3 Entschädigung bei Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdiensten
- § 4 Entschädigung bei Bereitschaftsdiensten
- § 5 Entschädigung bei Brandsicherheitswachen
- § 6 Entschädigung bei Dienstreisen
- § 7 Ersatz von Verdienstausfall
- § 8 Würdigung langjähriger aktiver Mitgliedschaft
- § 9 In-Kraft-Treten

Auf Grundlage des § 4 der SächsGemO vom 18.03.2003 SächsGVBI. S. 55, 09.03.2018, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert, § 62 und § 63 des SächsBRKG vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289) und § 13 und § 14 der SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBI. S. 532) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Stollberg am 28.10.2024 folgende Satzung.

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern, und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO. (2) Wehrleiter und stellvertretende Wehrleiter der Stollberger Feuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten entsprechend ihres Tätigkeitsumfangs folgende Entschädigungssätze:

Stadtwehrleiter	monatlich	175,00 EUR
1. stv. Stadtwehrleiter	monatlich	30,00 EUR
2. stv. Stadtwehrleiter	monatlich	25,00 EUR
Ortswehrleiter Stollberg	monatlich	100,00 EUR
 stv. Ortswehrleiter Stollberg 	monatlich	20,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Stollberg	monatlich	15,00 EUR
Ortswehrleiter Gablenz	monatlich	70,00 EUR
 stv. Ortswehrleiter Gablenz 	monatlich	15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Gablenz	monatlich	10,00 EUR
Ortswehrleiter Oberdorf	monatlich	70,00 EUR
 stv. Ortswehrleiter Oberdorf 	monatlich	15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Oberdorf	monatlich	10,00 EUR
Ortswehrleiter Beutha	monatlich	70,00 EUR
1. stv. Ortswehrleiter Beutha	monatlich	15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Beutha	monatlich	10,00 EUR.
		· ·

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Wehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes nach Absatz 1 berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(3) Gerätewarte und Beauftragte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

Technik-Gerätewarte:

OF Stollberg – Gerätewart 1	monatlich	75,00 EUR
OF Stollberg – Gerätewart 2	monatlich	75,00 EUR
OF Gablenz – Gerätewart 1	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz – Gerätewart 2	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf – Gerätewart 1	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf – Gerätewart 2	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha – Gerätewart 1	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha - Gerätewart 2	monatlich	50,00 EUR

Atemschutz-Gerätewarte bzw. Beauftragte:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	35,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	35,00 EUR
OF Beutha	monatlich	35,00 EUR

Digitalfunk-Beauftragter:

	SF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
--	--------------	-----------	-----------

Schlauchpflege-Beauftragter:

SF Stollberg	monatlich	25,00 EUR
--------------	-----------	-----------

Sicherheits-Beauftragte:

monatlich	15,00 EUR
monatlich	10,00 EUR
monatlich	10,00 EUR
monatlich	10,00 EUR.
	monatlich monatlich

Nimmt ein Kamerad mit entsprechender Qualifikation die Aufgaben des eigentlichen Gerätewarts bzw. Beauftragten in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Gerätewart bzw. Beauftragte. Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Gerätewart bzw. Beauftragten.

Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(3a)

Kinderfeuerwehrwarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha	monatlich	50,00 EUR

Nimmt ein Kamerad mit Kinderfeuerwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Kinderfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Kinderwarts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Kinderwart.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Kinderwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

Macht die Anzahl der in der Kinderfeuerwehr zu betreuenden Kinder es erforderlich, das mehr als ein dazu bestellter Feuerwehrkamerad die Tätigkeit des Kinderfeuerwehrwarts übernimmt, so erhält jeder weitere bestellte Kinderfeuerwehrwart dieser Kinderfeuerwehr dieselbe Entschädigung, soweit dieser ebenfalls regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leistet.

(4) Jugendfeuerwehrwarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha	monatlich	50,00 EUR.

Nimmt ein Kamerad mit Jugendfeuerwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Kinder-/Jugendfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Jugendwarts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Jugendwart.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Jugendwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

Macht die Anzahl der in der Jugendfeuerwehr zu betreuenden Kinder- und Jugendlichen es erforderlich, das mehr als ein dazu gewählter/eingesetzter Feuerwehrkamerad die Tätigkeit des Jugendfeuerwehrwarts übernimmt, so erhält jeder weitere gewählte/dafür eingesetzte Jugendfeuerwehrwart dieser Jugendfeuerwehr dieselbe Entschädigung, soweit dieser ebenfalls regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leistet.

- (5) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der ausgeübten Funktionen verantwortlich.
- (6) Die Überweisung der Entschädigung von Funktionsträgern erfolgt für den Zeitraum des aktuellen Jahres vom 01.01. bis 31.12. und wird im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet/erstattet.

§ 2 Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei der Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und Einsatzübungen werden den Einsatzkräften je Alarmeinsatz 5,00 EUR Entschädigung gezahlt. Es bleibt unberührt, ob die Einsatzkräfte tatsächlich auf Einsatzfahrzeugen ausrücken oder in Bereitstellung am Gerätehaus verbleiben.
- (2) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft und zur Abwendung von gesundheitlichen Schäden während und nach Alarmeinsätzen, wird jeder ausgerückten Einsatzkraft eine Verpflegung an der Einsatzstelle oder im Gerätehaus gereicht:
 - bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden Dauer im Wert von

- bei Einsätzen von mehr als 6 Stunden Dauer

im Wert von 10,00 EUR Die Entscheidung über das Erfordernis einer Einsatzverpflegung

5,00 EUR

trifft der zuständige Einsatzleiter der Stadtfeuerwehr Stollberg.

(3) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsBRKG i. V. mit § 21 Abs. 1 und 4 SächsGemO gewährt die Stadt Stollberg Einsatzkräften, die besonders hohe Verantwortung im Einsatzdienst übernehmen, folgende Entschädigungen:

Verbandsführer jährlich 48,00 EUR Zugführer jährlich 36,00 EUR Gruppenführer jährlich 24,00 EUR Maschinisten jährlich 12,00 EUR.

Die Ausübung der Funktion "Maschinist" wird unabhängig von Führungsfunktionen entschädigt. Führungskräfte (ab Gruppenführer) müssen für den Entschädigungszeitraum vom Oberbürgermeister der Stadt Stollberg bestellt sein und erhalten je nach Qualifikation ausschließlich für die höchste Einsatzfunktion eine Entschädigung.

Kann aufgrund langzeitiger Abwesenheit oder Nichtbestellung eine Einsatzfunktion nicht das gesamte Jahr wahrgenommen werden, so erhält der Funktionsträger für jeden voll einsatzbereiten Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (4) Einsatzbereite Atemschutzgeräteträger erhalten, unabhängig von anderen Entschädigungszahlungen, für den erheblichen Mehraufwand an Maßnahmen zur stetigen Förderung und Erhaltung ihres Gesundheits- und Fitnesszustands jährlich 100.00 EUR.
 - Ein Atemschutzgeräteträger ist einsatzbereit, wenn alle Anforderungen laut FwDV 7 erfüllt sind.
 - Ist die persönliche Einsatzfähigkeit des Atemschutzgeräteträgers nicht das gesamte Jahr gegeben, so erhält der Atemschutzgeräteträger für jeden voll einsatzbereiten Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages. Die Jahressumme wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.
- (5) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz sowie der Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger verantwortlich.
- (6) Die Überweisung der Entschädigung für Einsätze erfolgt für den Zeitraum des aktuellen Jahres vom 01.01. bis 31.12. und wird im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet/erstattet.

§ 3 Entschädigung bei Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdiensten

(1) Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen erhalten bei aktiver Dienstteilnahme pro Ausbildungs- bzw. Arbeitsdienst nach Dienstplan folgende Entschädigungen:

pro Ausbildungsdienst 5,00 EUR pro Arbeitsdienst 5,00 EUR

- (2) Für die externe Ausbildungsteilnahme an Lehrgängen der feuerwehrtechnischen Zentren des Erzgebirgskreises erhalten die Teilnehmer folgende Verpflegungskostenpauschale: pro Ausbildungstag 5,00 EUR.
 - Für die externe Ausbildungsteilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule trägt der Freistaat Sachsen die Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Dienstreisekosten für Fahrten zu externen Ausbildungsstätten werden gemäß § 6 erstattet.
- (3) Für die Teilnahme an Sonderdiensten, welche über den Dienstplan hinaus vom Oberbürgermeister, Stadt- oder Ortswehrleiter angewiesen werden können, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen folgende Entschädigung:

pro Sonderdienst 5,00 EUR

- (4) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Dienste verantwortlich.
- (5) Die Überweisung der Entschädigung für Arbeits-, Ausbildungsund Sonderdienste erfolgt jährlich bis zum 10.01. des Folgejahres.

§ 4 Entschädigung bei Bereitschaftsdiensten

(1) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft des überörtlich ausrükkenden Drehleiterfahrzeugs erhalten qualifizierte Drehleitermaschinisten und speziell ausgebildete Atemschutzgeräteträger im Bereitschaftsdienst folgende Entschädigung:

pro Bereitschaftstag 5,00 EUR.

- Die entschädigungsfähige Mannschaftsstärke für das Drehleiterfahrzeug beträgt drei Einsatzkräfte.
- (2) Zur Absicherung der allgemeinen Einsatzbereitschaft an den Feiertagen: Neujahr, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt und den Pfingstfeiertagen erhalten ehrenamtlich Tätige in den Ortsfeuerwehren für Sonderbereitschaftsdienste folgende Entschädigung:

pro Bereitschaftstag 5,00 EUR.

Der Sonderbereitschaftsdienst stellt eine notwendige Grundbesetzung der wichtigsten Einsatzfahrzeuge dar. Daher sind die entschädigungsfähigen Mannschaftsstärken in den Ortsfeuerwehren wie folgt begrenzt:

OF Stollberg maximal 15 Einsatzkräfte
OF Gablenz maximal 9 Einsatzkräfte
OF Oberdorf maximal 9 Einsatzkräfte
OF Beutha maximal 9 Einsatzkräfte.

- (3) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Sonderbereitschaftsdienste verantwortlich.
- (4) Die Überweisung der Entschädigung für Bereitschaftsdienste erfolgt für den Zeitraum des aktuellen Jahres vom 01.01. bis 31.12. und wird im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet/erstattet.

§ 5 Entschädigung bei Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten Wachhabende und Sicherheitsposten folgende Entschädigung: pro Stunde 10,00 EUR.
- (2) Der wachhabende Gruppenführer ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Brandsicherheitswache verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt stündlich. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Die Überweisung Auszahlung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen erfolgt nach Einreichung der Brandsicherheitswachen-Abrechnung.

§ 6 Entschädigung bei Dienstreisen

- (1) Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reiskostengesetzes (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S.866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 246) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Beschluss ST10/115 der Stadt Stollberg zur Festlegung der Wegstreckenentschädigung bei dienstlicher Nutzung von Privatfahrzeugen vom 29.09.2010 erstattet.
- (2) Grundsätzlich sind für Dienstreisen vorrangig Dienstfahrzeuge zu nutzen. Ist die Nutzung von Dienstfahrzeugen bei der Teilnahme an Lehrgängen oder für sonstige Dienstfahrten nicht möglich, so werden Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen entsprechend dem Abs. 1 erstattet.
- (3) Sechs Werktage vor Antritt einer Dienstreise ist ein entsprechender Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.
- (4) Zur Nachweisführung sind der genehmigte Dienstreiseauftrag sowie das Formular zur Erklärung der gefahrenen Dienstreisestrecke (Reisekostenabrechnung FFW) einzureichen.
- (5) Die Überweisung der Entschädigung für Dienstreisekosten erfolgt nach Einreichung der in Absatz 4 genannten Dokumente.

§ 7 Ersatz von Verdienstausfall

- (1) Die Pflicht zur Erstattung des Verdienstausfalls im Feuerwehrdienst ergibt sich gemäß § 62 SächsBRKG.
- (2) Arbeitgeber erhalten, nach Berechnung und Bescheinigung des Verdienstausfalls ihres ehrenamtlich t\u00e4tigen Arbeitnehmers, das Arbeitsentgelt oder die Dienstbez\u00fcge, einschlie\u00dflich Nebenleistungen und Zulagen, welche die Arbeitnehmer ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten h\u00e4tten.
- (3) Beruflich Selbstständige bekommen den Verdienstausfall als Nicht-Arbeitnehmer gemäß § 14 Abs. 1 SächsFwVO erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Pro Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Die Höhe über den Verdienstausfall ist gemäß § 14 Abs. 2 SächsFwVO glaubhaft zu machen.
- (4) Für den Ersatz des Verdienstausfalls ist ein Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall im Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Freistellung einzureichen.
- (5) Die Überweisung des Verdienstausfalls erfolgt nach Einreichung des in Absatz 4 genannten Antrags.

§ 8 Würdigung langjähriger aktiver Mitgliedschaft

- (1) Die Stadt Stollberg gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaats Sachsen, Dienstjubiläumszuwendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung. Ehrenamtliche Angehörige der Stollberger Feuerwehren erhalten für die langjährig geleistete Arbeit folgende Zuwendungen:
 - für 10 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und 125,00 EUR
 - für 25 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und 250,00 EUR

- für 40 Jahre
 - eine Urkunde, ein Blumenpräsent und 500,00 EUR
- für 50 Jahre
- eine Urkunde, ein Blumenpräsent und 750,00 EUR
- für 60 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und einen Präsentkorb im Wert von 50,00 EUR und 750,00 EUR
- für 70 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und einen Präsentkorb im Wert von 50,00 EUR und 750,00 EUR

Die Auszahlung von Dienstjubiläumszuwendungen erfolgt umgehend nach Einreichen des erhaltenen Auszahlungsantrags im Anschluss an die jährliche Würdigungsveranstaltung.

(2) Ehrenamtliche Angehörige der Stollberger Feuerwehren erhalten, über die in Absatz 1 genannten Auszeichnungen hinaus, zum 50., 60. und 70. Geburtstag sowie nachfolgend aller fünf Jahre persönliche Glückwünsche und ein Blumenpräsent. Die Überreichung erfolgt durch den Oberbürgermeister und die Stadtwehrleitung der Stadt Stollberg sowie durch die jeweilige Ortswehrleitung.

§ 9 In-Kraft-Treten

 Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stollberg BV ST 14/101 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg außer Kraft.

Stollberg, 29.10.2024

Marcel Schmidt, Oberbürgermeister



Abkürzungsverzeichnis

- FwDV Feuerwehr-Dienstvorschrift
- OF Ortsfeuerwehr
- SächsBRKG Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- SächsFwVO Sächsische Feuerwehrverordnung
- SächsGemo Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
- SächsGVBI Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- SächsRKG Sächsisches Reisekostengesetz
- SF Stadtfeuerwehr
- stv. stellvertretender

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. am 3. November 2024

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3. November 2024 das Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

I. Ergebnis der Wahl

- Zahl der Wahlberechtigten
 Zahl der Wählerinnen und Wähler
 302
- Zahl der Wählerinnen und Wähler
 Zahl der ungültigen Stimmen
- Zahl der ungültigen Stimmen
 Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
 2.145
- Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl ¹⁾:

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname der Einzelbewerberin bzw. des Einzelbewerbers): Freie Wählerunion e.V. Stollberg (FWU)

Familienname, Vornamen: Schmidt, Marcel

Beruf oder Stand: Rechtsanwalt **Postleitzahl, Wohnort:** 09366 Stollberg

Stimmen: 2001

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben)

Familienname, Vornamen: Seidel, Frank Postleitzahl, Wohnort: 09366 Stollberg

Stimmen: 71

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben)

Familienname, Vornamen: Hohenhausen, Mirko

Postleitzahl, Wohnort: 09366 Stollberg

Stimmen: 9

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben)

Familienname, Vornamen: Gruner, Falk Postleitzahl, Wohnort: 09366 Stollberg

Stimmen: 8

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben)

Familienname, Vornamen: Herold, Stefan Postleitzahl, Wohnort: 09366 Stollberg

Stimmen: 6

Andere Personen (Familienname, Vornamen, weitere Angaben) Familienname, Vornamen

Weitere Personen mit jeweils 5 oder weniger Stimmen

Stimmen: 50

Zum Oberbürgermeister gewählt wurde ²⁾ Familienname, Vornamen: Schmidt, Marcel

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin oder jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt des Erzgebirgskreises, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer/eines Einsprechenden, die/der nicht die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mindestens 9 Wahlberechtigte beitreten.

Stollberg/Erzgeb., 4. November 2024

Marcel Schmidt, Oberbürgermeister

- Bitte entsprechend der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten anpassen.
- 2) Nicht Zutreffendes entfällt.

■ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. ab dem 1. Januar 2025 (Hebesatzsatzung)

Gemäß des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), das zuletzt durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. am 28.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. erhebt über den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

	a)	Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	
		(Grundsteuer A) auf	360 v. H.
	b)	für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v. H.
2.	für	die Gewerbesteuer auf	400 v. H.
	dei	r Steuermessbeträge.	

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stollberg/Erzgeb., 29.10.2024



Marcel Schmidt, Oberbürgermeister

■ Wichtige Informationen zur Grundsteuer 2025

■ Keine Zahlung ohne neuen Bescheid – Bitte warten Sie auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid!

Auf Grund der ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage kommt es zu Änderungen bei der Grundsteuer. Gleichzeitig wird auch die Festsetzung den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. informiert, dass die zuletzt erteilten Grundsteuerbescheide möglicherweise zugleich Vorauszahlungsbescheide für Folgejahre waren. Sie wurden in diesem Fall aufgefordert, bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides jährlich zu bestimmten Fälligkeitsterminen Zahlungen auf die Grundsteuer zu leisten. Diese Zahlungsverpflichtungen entfallen ab dem 1. Januar 2025 zunächst. Sollten Sie ihrem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen Dauerauftrag erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte. Sofern für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 festzusetzen ist, wird in jedem Fall nach dem 1. Januar 2025 ein neuer Grundsteuerbescheid versandt.

Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Der Lastschrifteinzug erfolgt weiterhin zu den bekannten Fälligkeiten.

"STOLLBERGER STADTANZEIGER" Redaktions- und Erscheinungstermine 2025

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Januar	Freitag, 10.01.	Samstag, 25.01.
Februar	Freitag, 07.02.	Samstag, 22.02.
März	Freitag, 14.03.	Samstag, 29.03.
April	Montag, 07.04.	Samstag, 26.04.
Mai	Freitag, 09.05.	Samstag, 24.05.
Juni	Freitag, 13.06.	Samstag, 28.06.
Juli	Freitag, 11.07.	Samstag, 26.07.
August	Freitag, 15.08.	Samstag, 30.08.
September	Freitag, 12.09.	Samstag, 27.09.
Oktober	Freitag, 10.10.	Samstag, 25.10.
November	Donnerstag, 13.11.	Samstag, 29.11.
Dezember	Freitag, 05.12.	Samstag, 20.12.

Der Stollberger Friedensrichter

Die Sprechstunde des Stollberger Friedensrichters, Christoph Jenatschke, findet nach Terminabsprache in der Stadtbibliothek, Schillerplatz 2 statt. Anmeldungen bitte unter folgender Telefonnummer: 037296 939283. Eine Vereinbarung ist auch über die E-Mail-Adresse: christoph.jenatschke@ friedensrichter.de möglich.

■ Tierbestandsmeldung 2025

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts -



Sehr geehrte Tierhalter*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid.

Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

■ Bitte unbedingt beachten:

QR-Code Neuanmeldung

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhal-



Neuanmeldung

tene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts Löwenstraße 7a, 01099 Dresden

Tel: 0351 80608-30

E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de

Information des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen

■ Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Niederdorf Jahreswechsel 2024/2025

Bitte beachten Sie die abweichenden Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen und Wertstoffhöfe im Erzgebirgskreis zum Jahreswechsel 2024/2025:

Woche vom 16.12. bis 22.12.2024	16.12.2024	17.12.2024	18.12.2024	19.12.2024	20.12.2024	21.12.2024
Wertstoffhof	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Niederdorf, Müllumladestation		Ĭ				
Chemnitzer Str. 2e	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:00-12:00
09366 Niederdorf						

Impressum für den amtlichen Teil

Herausgeber: Große Kreisstadt Stollberg, Oberbürgermeister Marcel Schmidt, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, Telefon: 037296 94-0,Fax: 037296-2437, E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de, www.stollberg-erzgebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Stollberg ist der Oberbürgermeister der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Niederdorf ist der Bürgermeister der Gemeinde. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Verfasser der Artikel (gekennzeichnet). Mit dem Einreichen eines Artikels/Bildes erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (im Tageblatt sowie online) erteilt wurde.

Verteilung: Die Verteilung erfolgt durch die Freie Presse/BLICK.

Der Stollberger Stadtanzeiger ist eine Beilage in der Samstags-Ausgabe vom BLICK. Die Verteilmenge beträgt 6461 Exemplare, Restexemplare sind in der Stadtverwaltung/Bürgerservice zur Mitnahme erhältlich. Reklamationen richten Sie bitte an den Verlag – Telefon: 037208 876-0.

Zusätzlich bietet der Verlag den kostenfreien, digitalen Versand des Stollberger Anzeigers als Newsletter an. Dazu melden Sie sich bitte per E-Mail beim Verlag unter: newsletter@riedel-verlag.de mit dem Betreff "Stollberger Stadtanzeiger" an.

Sie können auch gegen Überweisung der Postgebühr (Rechnung bzw. Halbjahresrechnung) den Stollberger Anzeiger adressiert in den Briefkasten bekommen.

Wenden Sie sich dazu bitte an den Verlag – Telefon: 037208 876-0.

Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Stollberg.

Stand: 14.11.2024

■ Stadtverwaltung Stollberg – Fundbüro

Nr. Fund	Fundort	Gegenstand
73/24	Stollberg, Rossmann	Guthabenkarte
74/24	Stollberg, ECS	Tabaktasche
75/24	Stollberg, ECS	Kopfhörer
76/24	Stollberg, ECS	Ring
77/24	Stollberg, ECS	Damenuhr
78/24	Stollberg, ECS	Damenuhr
79/24	Stollberg, ECS	Kette
80/24	Stollberg, Zwickauer Straße	Handy
81/24	Stollberg, Simmel-Parkplatz	Schlüsselanhänger mit Foto
83/24	Stollberg, Bahnhof	Brille

folgende Schlüssel wurden abgegeben:

S23/24	Stollberg, Kaufland	4 Schlüssel am Schlüsselband
S24/24	Stollberg, Kreuzung Zwickauer Straße/	
	Auer Straße	2 Schlüssel an Schlüsselringen
S25/24	Stollberg, ECS	1 Schlüssel an Anhänger
S26/24	Stollberg, ECS	1 Autoschlüssel
S27/24	Stollberg, ECS	1 Schlüsselbund an Anhänger
S28/24	Stollberg, ECS	3 Schlüssel an Anhänger
S29/24	Stollberg, ECS	2 Schlüssel an Anhänger
S30/24	Stollberg, ECS	4 Schlüssel an Schlüsselring
S31/24	Stollberg, ECS	1 Schlüsselbund an Anhänger
S32/24	Stollberg, ECS	1 Schlüsselbund an Anhänger
S33/24	Stollberg, ECS	1 Schlüsselbund
S34/24	Stollberg, ECS	5 Schlüssel an Schlüsselring
S35/24	Stollberg, ECS	1 Schlüsselbund an Anhänger
S36/24	Stollberg, EC	1 Schlüssel
S37/24	Stollberg, ECS	2 Schlüssel

Wer diesen Gegenstand vermisst, kann gern in der Stadtverwaltung Stollberg im Bürgerservice (Telefon 037296 94-0) nachfragen.

■ Zur Information:

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. (VwKostS) vom 13.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, sind die Gebühren über Aufbewahrung und Aushändigung von Fundgegenständen unter Fundsachen Punkt 2.1 geregelt.

Das Fund- und Sachenrecht ist festgelegt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter §§ 965 ff.

■ Baustellenrapport

■ Schloss Hoheneck

Die Sanierung des Fachwerkhauses dauert voraussichtlich bis Ende 2024. Die Arbeiten am Teilobjekt Gesundheitszentrum werden voraussichtlich bis Mitte 2025 dauern.

 Straßenbau und Erneuerung Versorgungsleitungen Alfred-Kempe-Straße zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Querweg

Die Arbeiten dauern voraussichtlich noch bis 23.12.2024.

Instandsetzung Heiliger Teich (Hochwasserschadenbeseitigung)
 Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum vom

Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum vom 24.04.2023 bis voraussichtlich 20.12. 2024.

■ Gehwegbau und Fahrbahnerneuerung August-Bebel-Straße (B 169) 2. BA von Nr. 34 bis Nr. 66 in Gablenz

Die Arbeiten zur Erneuerung des Abwasserkanals, Erdverkabelung der Strom-Freileitung, Vorbereitung des Breitbandes sowie des Gehwegbaues und der Fahrbahnerneuerung erfolgen im Zeitraum vom 21.05.2024 bis voraussichtlich 30.11.2024.

Neubau Freianlagen Schlachthof

Die erforderlichen Arbeiten erfolgen im Zeitraum vom 15.07.2024 bis voraussichtlich 28.02.2025.

■ Wochenmärkte im Dezember

Im Dezember wird es etwas ruhiger auf dem Wochenmarkt, weil viele Händler auf die Weihnachtsmärkte wechseln – trotzdem bleibt das Angebot vielfältig. Sollten Sie einen Händler suchen, melden Sie sich bitte bei uns, wir stellen gern den Kontakt her.

Eine Information in eigener Sache: Am 04.12.2024 entfällt der Wochenmarkt aufgrund der Aufbauarbeiten zum Weihnachtsmarkt. Bitte beachten Sie die Verkehrszeichen!

■ Termine Wochenmarkt: 11.12. und 18.12.2024

Das Wochenmarktjahr 2025 startet voraussichtlich am 08.01.2025, sofern das Wetter mitspielt.

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gern unter 037296 79215 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Bärbel Raatz



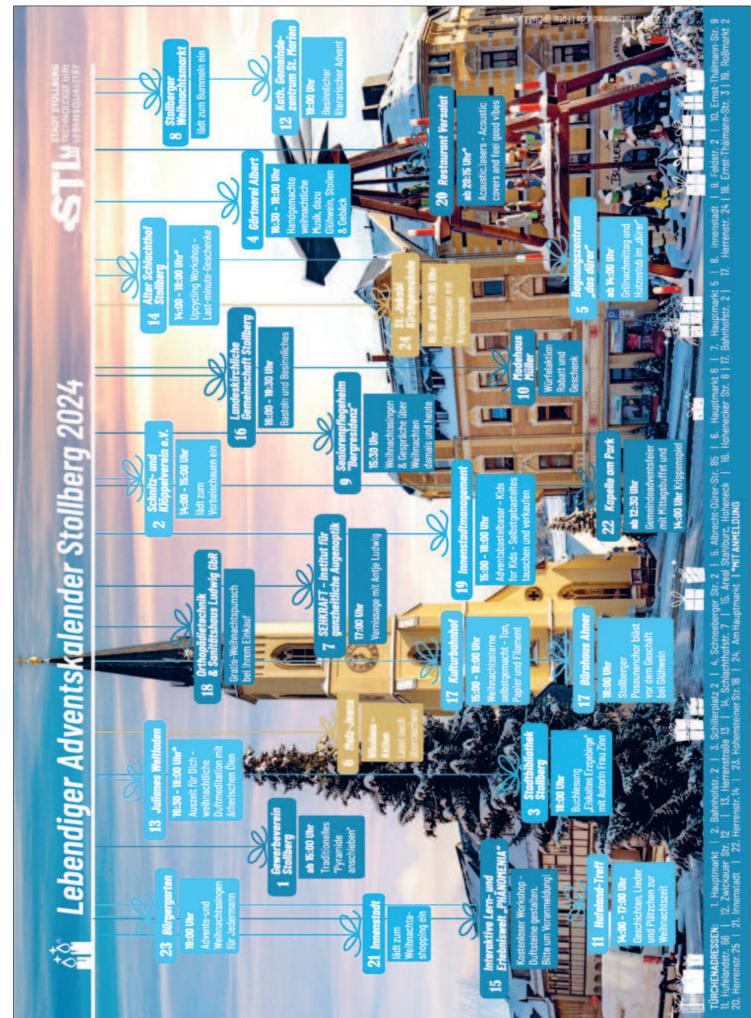












Adventsbasar "Kids for Kids"

Das Innenstadtmanagement bietet am 19.12. einen Adventsbasar für Kinder an. Hier können Kinder Selbstgebasteltes tauschen oder verkaufen, um für Weihnachten schöne kreative Kleinigkeiten zu erwerben bzw. anderen eine schöne Freude mit ihren Bastelsachen zu machen. Wir laden die junge Händlerschafft am Nachmittag zwischen 15:00 und 18:00 Uhr ins Innenstadtmanagement, Roßmarkt 2, ein. Für eine bessere Planbarkeit bitten wir um Anmeldung bis 17.12.2024 per Telefon: 0170 578 18 72 oder E-Mail: egoerner@wgs-sachsen.de

Diese Aktion wird im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" gefördert.



■ "Lasst uns froh und munter sein"....

Am Freitag, dem 6. Dezember 2024 findet um 16:00 Uhr im "Kulturbahnhof" Stollberg unser "Hutzenobnd" statt.

Es erklingen Advents-, Weihnachts- und Winterlieder mit musikalischer Unterstützung der Familie Neubert/Funke

Wir laden Sie herzlich dazu ein. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.



"Wichtel-MITMACH-Filz-Werkstatt" im Innenstadtmanagement

Die "Wichtel-MITMACH-Filz-Werkstatt" ist ein generationsübergreifendes Kreativangebot für Familien mit Kindern ab 8 Jahren. Unter Anleitung der Chemnitzer Textilgestalterin Birgit Otto können hier Wichtel in Trockenfilztechnik gebastelt werden. Es gibt eine große Auswahl an bunter Schafswolle für jeden Geschmack. Materialkosten pro Wichtel ca. 4,00 €. Das Mitmachangebot dauert ca. 45 Minuten und beginnt zur jeder vollen Stunde.

Termin: 01./03./04.12.2024, 15:00 bis 18:00 Uhr

Anmeldung: Innenstadtmanagement: Telefon: 0170 578 18 72

E-Mail: egoerner@wgs-sachsen.de

Diese Aktion wird im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" gefördert.



Beide Aktionen werden im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" gefördert.



■ Bald feiert Traute Gruner ihren 100. Geburtstag – unglaublich!

Ebenso unglaublich ist auch die Schaffensvielfalt dieser Künstlerin, die - in Teilen - in der aktuellen Ausstellung im Kultur-Bahnhof zu sehen ist. Zur Vernissage, am 8. November 2024, gab es einen angenehmen Austausch zwischen den Gästen und interessante Gespräche untereinander. Erlebtes und Gehörtes vermischte sich – zusammen mit den Erzählungen aus einem Interview, dass Traute Gruner vor einigen Jahren gab zum bunten und ereignisreichen Bild eines ausgefüllten Künstlerlebens, eines sehr besonderen Künstlerpaares. Denn wir hatten entschieden, auch einige Sequenzen der Arbeiten ihres Ehemannes, Gottfried Gruner, zu zeigen.

Dass die Ausstellung so umfangreich werden konnte, verdanken wir der Unterstützung vieler Menschen, die auf unterschiedliche Art und Weise in Beziehung zu Traute Gruner stehen: da wären Birgit Flad & Friedrich Schwarz (Kirchberg a.d. Jagst), Michael Grüber & Christa Stiegenroth (Kassel), Jenny Mehlhorn & Oskar Flad (Dresden), Annette & Reiner Kunz (Gablenz), Irmhild & Kurt Breuer (Freudenstadt). Aber auch die bunten Fäden, die uns lokal in Stollberg verbinden, sind so entscheidend für das Gelingen einer solchen Idee: Familie Knauf (Bilder-Knauf), Heike Opitz (Reise-Café Point), die Gärtnerei Albert, Kathrin Wenzel-Jaeckel (Kompetenzentwicklung & Papilio® der Lebenshilfe Stollberg gGmbH, Antje Ludwig ("facettenreich"), Mitarbeiter der Abteilungen Liegenschaften und Kultur







der Stadtverwaltung Stollberg sowie der Stadtverwaltung Oelsnitz. Für dieses wunderbare Netzwerk sind wir sehr dankbar und laden Sie und Euch herzlich dazu ein, die daraus entstandene Ausstellung zu besuchen.

■ Geschenk-Idee: Whiskey-Seminar

Verschenken Sie ein Erlebnis für Whiskey-Liebhaber. Ein exklusives Whiskey-Seminar! Samstag, 8. Februar 2025 | 18:00 Uhr Café-Point im "Kulturbahnhof" Stollberg

Die Kunst der Verkostung und spannende Geschichten rund um die Herstellung dieses edlen Getränks.

In einem professionell geführten Seminar erhält der Beschenkte die Möglichkeit, verschiedene Whiskey-Sorten zu probieren, Aromen zu erkennen und sein Wissen über die Whisky-Kultur zu vertiefen. Ein idealer Genuss für alle, die ihre Leidenschaft für Whiskey auf die nächste Stufe heben möchten.



■ Hinweis:

Aufgrund der begrenzten Platzkapazität ist eine Vorbestellung erwünscht.

■ Informationen und Anmeldungen:

"Kulturbahnhof" Stollberg – Café-Point Frau Fiedler

Telefon: 037296 933355





Theater Burattino – Theaterpädagogisches Zentrum im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis An der Stalburg 6–7, 09366 Stollberg

Telefon: 037296 87155 | Telefax: 037296 87156

E-Mail: info@theater-burattino.de

■ Vorstellungen im Dezember

Freitag, 06.12.2024 10:00 Uhr
Dienstag, 10.12.2024 10:00 Uhr
Mittwoch, 11.12.2024 10:00 Uhr
Donnerstag, 12.12.2024 10:00 Uhr
Freitag, 13.12.2024 10:00 Uhr

■ Vorstellungen im Januar 2025

"Paff, die kleine Wolke" Freitag, 10.01. 10:00 Uhr Samstag, 11.01. 16:00 Uhr "Paff, die kleine Wolke" "Woyzeck" Freitag, 17.01. 10:00 Uhr "Woyzeck" Samstag, 18.01. 16:00 Uhr Freitag, 24.01. 10:00 Uhr "Romeo und Julia" Samstag, 25.01. 16:00 Uhr "Romeo und Julia"

Karten können online unter: https://www.theater-burattino.de erworben werden.



Der Niederwürschnitzer Weihnachtsbergverein lädt zur Advents- und Weihnachtszeit ein!

Besuchen Sie unseren Weihnachtsberg mit Ausstellung an folgenden Terminen:

Sonntag, 1. Advent (erster Öffnungstag)	01.12.2024
Samstag vor 2. Advent	07.12.2024
Sonntag 2. Advent	08.12.2024
Samstag vor 3. Advent	14.12.2024
Sonntag 3. Advent	15.12.2024
Samstag vor 4. Advent	21.12.2024
Sonntag 4. Advent	
sowie vom 26.12. bis 30.12. (letzter Öffnungstag)	22.12.2024

Öffnungszeit an allen Terminen: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Am 30.11., 24.12. und 25.12. ist die Ausstellung nicht geöffnet! Eintritt: Erwachsene 2 € und Kinder 0,50 €



Es wird eine Zusatzausstellung mit seltenen Exemplaren und einem neuen Karussellmodell geben, die die Weihnachtstradition im Erzgebirge zeigt.

Wir hoffen, dass die Besucher durch unseren Weihnachtsberg eine gute Möglichkeit haben, eine Zeit der Besinnung in der Adventsund Weihnachtszeit 2024 zu erleben. Der Weihnachtsberg und die Ausstellung befinden sich im: Vereinshaus in 09399 Niederwürschnitz, Zum Vereinshaus 16

■ Kontakt

Internet: www.weihnachtsberg.de E-Mail: info@weihnachtsberg.de

Telefon: 037296 6109



Numismatischer Verein Stollberg e.V. 09377 Thalheim, Postfach 1003 Fax: 03721 270124 E-Mail: numismatischer-verein@gmx.de

E-Mail: numismatischer-verein@gmx.de Lothar Pfüller, Vorsitzender

Vereinszusammenkunft am 7. Dezember 2024 im "Volkshaus Brünlos"

14:00 bis 15:45 Uhr – Informationsveranstaltung mit Beratung zu allen numismatischen Fragen sowie Münzbestimmung und Werteinschätzung, ab 16:00 Uhr – Vereinszusammenkunft mit aktuellen Informationen über unser Hobby und zur Vereinsarbeit anschließend soll bei Kaffee und Stollen noch ein wenig weihnachtliche Stimmung eingefangen werden und dabei kann man natürlich auch weiterhin über das interessante Hobby "Münzen oder Abzeichen und heimatkundliche Forschungsarbeit" plaudern.

Gäste sind wie immer herzlich willkommen.



www.mec-stollberg.de



Veranstaltungen im Begegnungszentrum "das Dürer"



- Hausleitung: Telefon: 037296/932311, Fax: 037296/932312
 E-Mail: post@dasduerer.de. Internet: www.dasduerer.de
- **Spielplatz:** Montag bis Sonntag: 14:00 bis 19:00 Uhr und nach Vereinbarung
- Café "dürer": Telefon: 037296/932319
 Montag bis Sonntag: 14:00 bis 19:00 Uhr
- Verein "groß & klein" e.V.: Telefon: 037296/932321
 Kinder-Freizeit-Treff

Montag bis Freitag: 14:00 bis 18:00 Uhr

- Behindertenverband Ortsgruppe Stollberg Telefon: 037295/51326
- Sozialverband VdK (nur mit Voranmeldung !!!)
 Telefon: 03733/42352, Telefon: 03771/258888,
 Telefon: 0371/33400

Jeden 2. Mittwoch im Monat: 09:00 bis 11:00 Uhr

- Eltern-Kind-Treff mit dem Verein "groß & klein" Jeden Donnerstag, 09:30 bis 11.30 Uhr (nur mit Anmeldung !!!)
- Schachclub Stollberg: Jeden Mittwoch, 17:00 Uhr
- Blutspende HAEMA: Mittwoch, 11.12.; 18.12., 14:00 bis 19:00 Uhr
- Stricklieseln: Dienstag, 10.12., 14:00 Uhr
- Spielenachmittag: Donnerstag, 19.12., 14:00 Uhr
- SHG pflegende Angehörige: Montag, 16.12., 14:00 Uhr
- Frauenfrühstück: Dienstag, 10.12., 09:00 Uhr
- Aquarellfreunde: Dienstag, 10.12., 17:00 Uhr
- Veranstaltungen "sozialer Ort": Donnerstag, 05.12., 14:00 Uhr
- Adventsnachmittag im d
 ürer
- Wintergrillen, ab 14:00 Uhr
- Öffnung Hutzenstub, ab 15:00 Uhr

Schließtage im Haus vom 21.12.2024 bis 01.01.2025



Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen folgende Beilagen bei:

- → Abfallkalender ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN
- → Spiele Kreativhaus

Weitere Beilagen sind nicht Bestandteil dieser Zeitung.

- 1 01.12. HOHNDORF RATHAUSPLATZ
- 2 30.11.-01.12. OELSNITZ/ERZGEB. RATHAUSPLATZ
- 3 21.12.-22.12. LUGAU MARKTPLATZ

08.12. LUGAU KREUZKIRCHE

01.12. URSPRUNG TERRA.HUB

15.12. ERLBACH-KIRCHBERG BADGELÄNDE

- 4 14.12.-15.12. NIEDERWÜRSCHNITZ VEREINSHAUS
- 5 06.12.-08.12. STOLLBERG HAUPTMARKT

MAKER-Advent

Jetzt Anmelden

26.11.+28.11. 13-18 UHR ADVENTSBASTELN BIBLIOTHEK LEUKERSDORF

02.12. 15-18 UHR SCHWIBBUUNG-WARGSTATT

KREATIVCAFÉ
GESCHÄFTSSTELLE, TOR ZUM
ERZGEBIRGE IN OELSNITZ

03.12. 15-18 UHR TÄSCHL-WARGSTATT KREATIVCAFÉ

GESCHÄFTSSTELLE, TOR ZUM ERZGEBIRGE IN OELSNITZ

05.12. 15-18 UHR STOP-MOTION-FILM DREHEN JAHNSTR. 8, NEUKIRCHEN/ ERZGEB. 30.11.
BEUTHA
FEUERWEHRHAUS BEUTHA

6 07.-08.12.+14.-15.12. JAHNSDORF UMSPANNWERK

07.12.
PFAFFENHAIN
STOLLBERGER STR. 54B

07.12. SEIFERSDORF VEREINSHEIM

15.12. LEUKERSDORF GERÄTEHAUS DER FF

7 14.12. NEUKIRCHEN/ ERZGEB. FESTPLATZ AM RATHAUS

> Weihnachtsmarkttour 2024

07.12.-08.12. 11-18 UHR TONANHÄNGER BEMALEN +FREIES MODELLIEREN HEYDE KERAMIK, JAHNSDORF

10.12. 16.30-18.30 UHR KRÄUTERSALZ HERSTELLEN KRÄUTERGARTEN HAGAZUSSA, AM STADTBAD 57, LUGAU

12.12. 15-18 UHR
GIESS-WARGSTATT
GESCHÄFTSSTELLE, TOR ZUM
ERZGEBIRGE IN OELSNITZ





Rückblick Feuerwehrhoffest

Am Samstag, dem 24. August war es bei schönstem Wetter wieder einmal so weit: wir durften viele Gäste (junge und alte) zu unserem jährlichen Feuerwehrhoffest in unserer Feuerwache auf der Chemnitzer Straße begrüßen.

Highlight war die Übergabe unseres neuen Gerätewagens Logistik. Dieser vereint eine Rüstwagenkomponente zur technischen Hilfeleistung und eine Schlauchwagenkomponente zur Wasserförderung über lange Wegestrecke in sich und hat darüber hinaus mit einer Ladebordwand und Rollcontainern unbegrenzte Erweiterungsmöglichkeiten für die verschiedensten Einsatzszenarien. Mit modernster Technik im Fahrzeug und bei den Gerätschaften ist dieses neue Fahrzeug auf aktuellem technischen Stand und wir können bestmöglich Menschen, Tiere und Sachwerte schützen oder zu Hilfe eilen. Dieses Fahrzeug löst einen Unimog Rüstwagen Baujahr 1989 und einen Unimog Schlauchwagen Baujahr 1994 ab. Diese Fahrzeuge sind mit 35 und 29 Jahren Einsatzdienst in unserer Feuerwehr die Fahrzeuge, welche in 161 Jahren die längste Dienstzeit bei uns absolvierten. Um ihnen ein kleines Denkmal zu setzen, hat unserer Jugendfeuerwehr die Steinmetzwerkstatt Scheunert zwei Tretautos in "Unimog-Design" geschenkt.

Bei Temperaturen um die 30 Grad konnte sich Groß und Klein an unserer Oldtimertanklöschfahrzeugdusche abkühlen. Der Rettungsdienst Erzgebirge war mit einem Rettungswagen vor Ort und unsere Gäste konnten sich ein Bild über die tägliche Arbeit im Rettungsdienst machen. Ebenso war die Firma Lohr zu Gast und stellte ein Straßenreinigungsfahrzeug vor, mit welchem Ölschäden auf Fahrbahnen beseitigt werden. Diesen beiden an dieser Stelle noch einmal recht herzlichen Dank fürs Dabeisein.

Bei einer gemeinsamen Übung mit dem Rettungsdienst zeigten unsere Kameraden, wie wir bei einer Türnotöffnung vorgehen und wie eine leblose Person reanimiert wird. Wir hoffen und wünschen, dass dies niemandem passiert, um aber im Ernstfall helfen zu können, üben wir derartige Notfälle regelmäßig.

Nach einem schönen, kinderreichen "Feuerwehr-zum-Anfassen-Nachmittag" bei strahlendem Sonnenschein, hauseigenem DJ sowie Kaffee und Kuchen durften wir einen lauen Sommerabend mit unseren Gästen bei Livemusik von "Thom SOLO" genießen.

Vielen Dank an alle Gäste und Helfer fürs Dabeisein und Mitmachen. Wir würden uns freuen, wenn wir Euch auch 2025 wieder zu unserem Fest begrüßen dürfen – zu dem spannenden Thema: "100 Jahre Motorisierung Feuerwehr Stollberg".

Getreu dem Feuerwehrleitspruch "Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr" wünschen wir allen Stollberger Bürger ein schönes restliches Jahr 2024 und im Notfall sind wir für euch 24/7 da.

Euer Feuerwehrverein e.V. und Freiwillige Feuerwehr Stollberg Sebastian Scheunert













■ Neues aus den Kitas der Lebenshilfe Stollberg



Wir lieben Dienstage, denn jede Woche Dienstag ist Waldtag!

Gehen wir morgen in den Wald?" Ein Satz der montags häufiger bei den Kindern fällt. Die Antwort lautet: "Ja!"

Die Kinder der Kindertagesstätte "Gänseblümchen" verfolgen seit mehreren Monaten das Projekt "Wald". Und mit "verfolgen" meinen wir, alle Kinder ab dem dritten Lebensjahr packen dienstags den Waldrucksack und dann geht es schon los. So sind es manchmal bis zu vier Kindergartengruppen, die auf Expedition gehen. Unsere Kindertagesstätte hat für das Projekt einen geografischen Vorteil. In wenigen Fußminuten sind wir am gewünschten Waldstück. Spielerisch lernen die Kinder den Wald kennen. So zählen zu dem Projekt auch das Sammeln und Benennen von unterschiedlichen Naturmaterialien wie z. B. Zapfen, Gräser und Bäume. Auch mehrere Hütten wurden bereits aus Ästen errichtet.

Und am besten Ihr fragt die Kinder in unserer Einrichtung, was es noch alles zu erleben gibt. Denn deren Ideen sind mit viel Freude zu beobachten.

Weiter so! Wir freuen uns schon wieder auf den nächsten Dienstag.



Neues aus der Papilio-Kita "Sonnenkäfer"

"KiTa-Spielothek" – Neue Spiele für die Kita "Sonnenkäfer"

Initiative von Mehr Zeit für Kinder e.V. stattet die Kita "Sonnenkäfer" mit Spielwaren aus.

Die Kita "Sonnenkäfer" zählt zu den Gewinnern der "KiTa-Spielothek für die Krippe" und "KiTa-Spielothek für die Kita" 2024 und erhält damit zwei umfangreiche Spielwarenpakete mit wissengeprüften schaftlich Produkten. Das Besondere an der "KiTa-Spielothek": Die Produkte sollen auch von den Familien und ihren Kindern zum gemeinsamen Spielen genutzt werden.

Die Initiative "KiTa-Spielothek" möchte spielerisch die Entwicklung von Krippen- und Kindergartenkin-



dern fördern und durch die Ausleihe der Produkte zu den Familien nach Hause die Spielkultur in den Familien stärken. Wie in einer Bibliothek dürfen die Kinder ihre Lieblingsspiele aus der "KiTa-Spielothek" ausleihen und gemeinsam mit der Familie ausprobieren.

Mit dem Elternbeirat der Kita "Sonnenkäfer" wurde in diesem Zusammenhang die Idee entwickelt, dass man zunächst die Spielwaren am besten bekannt machen kann, wenn Kinder und Eltern in der Kita gemeinsam spielen. Auf diese Weise ist es gleichzeitig möglich, dass Eltern mit anderen Eltern und mit den pädagogischen Fachkräften über die Entwicklung ihres Kindes ins Gespräch kommen. Deshalb findet in den kommenden Monaten jeweils einmal im Monat ein Spielnachmittag statt, wo sich Familien gemeinsam zusammenfinden. Später soll dann auch die Möglichkeit zur Ausleihe der Materialen umgesetzt werden.

Es ist schön, dass durch den Einzug der "Kita-Spielothek" in die Kita die Bedeutung des Spiels für die Entwicklung der Kinder in den Blick genommen und gleichzeitig die Zusammenarbeit mit den Eltern gestärkt wird. So entsteht wertvolle gemeinsame Zeit mit den Kindern.

Die "KiTa-Spielothek" wurde 2010 vom Mehr Zeit für Kinder e.V. ins Leben gerufen. Seitdem wurden 7.500 Kindergärten und 3.250 Krippen mit einer "KiTa-Spielothek" ausgestattet. Interessierte Kindergärten und Krippen können sich auch im nächsten Jahr wieder für diese Aktion melden: www.kitaspielothek.de.

Kerstin Schulze, Leiterin





■ Vorlesezeit

Das Interesse der Kinder an Büchern und dem Lesen kann von Klein auf geweckt werden: von den Eltern, in den Kindertageseinrichtungen und natürlich in der Bibliothek. Zu unserer Vorlesezeit führen wir unsere Jüngsten über ein besonderes Leseerlebnis an Bücher und die Nutzung der Bibliothek heran. Das Vorlesen selbst übernehmen unsere Mitarbeiterinnen oder Vorlesepatinnen. Mit ihnen tauchen ihre Kinder in die Sprachmagie und die wunderbar vielfältigen Illustrationen unserer Kinderbücher-Palette ein und können sich in anschließenden Gespräch über das Erlebte austauschen ... und natürlich auch etwas für zu Hause ausleihen – denn Mutti, Vati und die Großeltern sind bestimmt auch prima Vorleser!

3. Dezember: Heiligabend. Alle Kinder freuen sich auf das Weihnachtsfest ... bis auf Pelle, Bosse und die kleine Inga, denn sie sind ganz alleine. Doch Pippi Langstrumpf bringt ihnen Geschenke und einen Weihnachtsbaum mit. Und dann kann das Fest beginnen!



"Diese Einrichtung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes."



Gefördert durch:



■ Literaturforum

Die Stadtbibliothek Stollberg bekam vom Landesverband Sachsen im deutschen Bibliotheksverband die Möglichkeit, am Projekt "Literaturforum Bibliothek – Autorinnen und Autoren aus Sachsen in sächsischen Bibliotheken" teilzunehmen.

Am 24. Oktober war es dann soweit! Schülerinnen und Schüler der zwei ersten Klassen der IPS Stollberg erlebten mit dem grummeligen "Bärbeiss" und Frau Josephine Mark, Comiczeichnerin aus



Leipzig, eine vergnügliche Stunde außerhalb der Schulräume. Wir hoffen und drücken fest die Daumen, dass wir auch im nächsten Jahr im Rahmen dieses Projektes den Kindern der Stollberger Einrichtungen eine Veranstaltung anbieten können.



■ KiTa im Quartier mit "Zwergenhaus"

Am 22. Oktober waren die Großen aus der KiTa "Zwergenhaus" bei uns zu Besuch und haben sich mal so richtig die Hände schmutzig gemacht. Wie das? In der Bibliothek? Darf man das?

Das müssen wir erklären: wir hatten da einen Wunsch (endlich mehr Blumen vor unserer Bibliothek) und hofften auf viele helfende Hände (vielleicht Kinderhände?). Die Lösung war eine Idee, die Kathrin Wenzel-Jaeckel vom Kompetenzentwicklungsbüro der Lebenshilfe Stollberg gGmbH gemeinsam mit uns und Uta Felber (ESF-Quartiersbüro "Innenstadt und Hufeland-Gebiet") im Rahmen "KiTa im Quartier" entwickelte.



Wir baten die "Zwergenhaus-Kinder" um Hilfe bei der Bepflanzung unseres großen Pflanzkübels und von vielen bunten, ausgedienten Gummistiefeln. Letztere hängen jetzt an unserem Gartenzaun und der Pflanzkübel ist vorbereitet, aber noch sieht man nur nackte Erde - für die eigentliche Farbenexplosion braucht s noch etwas Geduld. Denn die Kinder haben viele, viele Zwiebeln in der Erde versteckt, aus denen im kommenden Frühling hoffentlich ebenso viele Schneeglöckchen, Krokusse, Narzissen und Tulpen sprießen und unseren Bibliotheks-Vorgarten zu einem Hingucker machen! Einige Kinder kannten sich schon ziemlich gut mit der Gartenarbeit im Herbst aus und gemeinsam haben wir auch noch Neues erfahren und erkundet - natürlich über die vielen verschiedenen Sorten von Blumenzwiebeln, aber auch über die Handhabung von Gartengeräten, die notwendige Beet-Vorbereitung und die Wichtigkeit der Frühblüher als erste Nahrungsquelle für Hummeln, Bienen und andere Insekten. Herzlichen Dank dafür an die "Zwerge"! Es hat viel Spaß gemacht mit Euch und wir freuen uns auf ein Wiedersehen: beim Bücherstöbern und auf jeden Fall auch dann, wenn Eure Blümchen blühen...









Wickeltisch

Dank unseres Sponsors – der Wohnungsbaugenossenschaft Wismut Stollberg eG – konnte die Stadtbibliothek Stollberg einen klappbaren Wickeltisch mit Ablagefach käuflich erwerben. Dieser wurde nun auf der Frauentoilette im Erdgeschoss angebracht. Wir freuen uns sehr, dass wir damit die Aufenthaltsqualität für die Kleinsten und ihre Eltern angenehmer gestalten können.





■ Übungsleiter/in für Kindersportgruppen gesucht

Der LV90 Erzgebirge sucht ab dem 01.01.2025 einen neuen Übungsleiter oder eine neue Übungsleiterin für zwei Kindersportgruppen.

■ Wann und wo?

- jeden Dienstag von 15:30 bis 17:30 Uhr
- Turnhalle auf der Bergstraße in 09366 Stollberg

■ Wer sind wir?

LV90 Erzgebirge, ein engagierter Verein, der den Spaß an Bewegung für Kinder fördert.

■ Deine Aufgaben:

- Leitung von zwei Sportgruppen:
 - Gruppe 1: Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren
 - Gruppe 2: Grundschüler von der 1. bis zur 4. Klasse
- Vermittlung von spielerischen sportlichen Grundlagen
- Förderung von Teamgeist, Koordination und Bewegungsspaß

Was wir bieten:

- eine abwechslungsreiche und erfüllende Tätigkeit mit Kindern
- Unterstützung durch den Verein und vorhandene Materialien
- Möglichkeit zur kreativen Gestaltung der Übungsstunden

Dein Profil:

- Begeisterung für den Sport und die Arbeit mit Kindern
- Erfahrung im Bereich Kindersport oder als Übungsleiter/in (wünschenswert, aber nicht zwingend)
- Zuverlässigkeit und Engagement

■ Interessiert?

Dann melde dich bei Dieter Hertel, telefonisch (037296/3204) oder per E-Mail (diehertant@gmail.com).



Andreas Glanz

Der Räuchermann

Hohl mein Leib und schwarz die Nas', Räucherkerzen sind schon was, brennen dampfend langsam nieder, bringen Weihnachtsdüfte wieder.

Nebelschwaden grau und weiß steigen kräuselnd auf ganz leis jedes Jahr aufs Neue. Oh, wie ich mich darauf freue.







■ Schichtwechsel 2024: Neue Perspektiven Kennenlernen

Am 10. Oktober fand der bundesweite Aktionstag "Schichtwechsel" statt. Menschen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätig sind, können für einen Tag Ihren Arbeitsplatz mit Menschen tauschen, die nicht in einer Werkstatt beschäftigt sind. Wir als Lebenshilfe Stollberg haben in diesem Jahr das erste Mal an diesem wichtigen Projekt teilgenommen, welches von der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Sachsen e.V. (LAG WfbM e.V.) ins Leben gerufen wurde.





Ziel des Aktionstages ist es, die Vielfalt und Qualität der Werkstattarbeit für alle sichtbar zu machen, die in ihrem jetzigen Arbeitsverhältnis keine oder wenig Berührungspunkte mit Werkstätten und ihren Mitarbeitern haben. Gleichzeitig entstehen neue Perspektiven, indem sich mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Voraussetzungen auseinandergesetzt wird. Das Thema Arbeit verbindet hierbei alle Teilnehmenden, ohne die individuelle Leistungsfähigkeit oder potenzielle Hemmnisse in den Vordergrund zu stellen.

■ Ein großer Dank geht an die Firmen:

SKS Kontakttechnik GmbH, KOKI TECHNIK Transmission Systems GmbH, Pulsotronic GmbH & Co. KG und Phoenix Contact und Osteks GmbH.

Einige unserer Werkstattmitarbeiter konnten ihren Arbeitsplatz mit Mitarbeitern der Firmen tauschen und somit einen Einblick in die Abläufe und Arbeitsaufgaben der Firmen bekommen. Ein Ziel von Werkstätten für Menschen mit Behinderung besteht darin, Außenarbeitsplätze in Partnerfirmen zu schaffen oder Werkstattmitarbeiter perspektivisch auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Wir möchten gern 2025 wieder einen Schichtwechsel durchführen und wenn Sie mit Ihrer Firma an dieser tollen Erfahrung teilnehmen möchten – kommen Sie gern auf uns zu!

Das Team der Lebenshilfe Stollberg gGmbH

■ Hinweis der Redaktion

Die Ausgabe Nr. 12, Jahrgang 2024 des "Stollberger Stadtanzeigers" erscheint am **Samstag**, **dem 21. Dezember 2024**. Beiträge hierfür sind spätestens bis **Freitag**, **dem 6. Dezember 2024**, an die Stadtverwaltung Stollberg unter der E-Mail-Adresse:

stadtanzeiger@stollberg-erzgebirge.de zu senden.

Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.

Redaktionsschluss für Anzeigenkunden ist der **6. Dezember**. Anzeigenkunden wenden sich bitte an Riedel GmbH & Co. KG | Telefon: 037208 876-0,

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de Internet: www.riedel-verlag.de





■ Pilze, Pilze, Pilze....

der vergangene Oktober war ja irgendwie DER Pilzmonat überhaupt und wir hatten dieses Mal ein gutes Händchen – sowohl was unsere Terminwahl für die Pilzwanderung betraf (gutes Wetter) als auch mit unserer kundigen Begleiterin: herzlichen Dank an Pilzberaterin Jana Colditz! Als kleine, aber dafür sehr interessierte und teilweise auch schon mit Insider-Wissen ausgerüstete Truppe, schafften wir achtbare Such- und Sammelerfolge und sind wieder etwas klüger geworden. Wuchsgemeinschaften, Zeiger-Bäume/Zeigerpflanzen, Bodenarten und, und, und. Außerdem hat es auch einfach viel Gutes, in so angenehmer Gemeinschaft unterwegs zu sein. Es gibt einen unbedingten Wiederholungsbedarf!

Uta Felber ESF-Projekt "Quartiersmanagement Innenstadt und Hufeland-Gebiet"









Musikalischer Leckerbissen für Freunde der Chormusik

Der Kammerchor "Belcanto" Zwickau e.V. gastiert mit seinem aktuellen Adventsprogramm am 2. Advent um 15:00 Uhr in der Stollberger Marienkirche.

Einlass ist ab 14:15 Uhr.

Die Karte kostet 12 €. Für Kinder bis 14 Jahre ist der Eintritt frei.

Die Choristen freuen sich auf ihr Stollberger Publikum!

■ UP-CYCLING zum Thema "Last-Minute-Geschenke"

Ach Herrje...wieder ein Jahr vorbei und wieder keine Geschenkidee? Unsere kreativen Köpfe kreieren mit euch unvergessliche Einzelstücke aus unseren Kostbarkeiten. Ihr könnt aber auch gern eure Objekt sowie Ideen zum "upcyceln" mitbringen und lediglich unsere Werkstatt nutzen.

■ Gut zu wissen:

Ihr könnt eure Objekte, Materialien, Werkzeuge mitbringen. Arbeitskleidung ist empfehlenswert. Das Thema ist nicht bindend. Ihr könnt auch einfach nur mal zum "Schnuppern" vorbeikommen. Die Workshops sind kostenlos.

Um am Workshop teilnehmen zu können oder wenn ihr Fragen habt, meldet euch unter up-cycling@schlachthof-stollberg.de oder mit einer DM bei Instagram

https://www.instagram.com/upcycling.stollberg/ an.

Ihr erhaltet dann eine Bestätigung oder Antwort.

Anmeldung bis zum 11.12.2024.

Weitere Informationen über das Projekt "Up-cycling" auf dem Instagram-Kanal (https://www.instagram.com/upcycling.stollberg/).



■ Erfolgreicher Obstbaumschnitt auf der Streuobstwiese an der Zwickauer Straße

Am Samstag, dem 19. Oktober 2024, kamen 35 engagierte Bürger auf der Streuobstwiese an der Zwickauer Straße (Ecke Weststraße) zusammen, um den Obstbaumschnitt zu erlernen und gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zur Naturpflege zu leisten. Unter der professionellen Anleitung von Nora Preuß wurde der Baumbestand sorgfältig gepflegt und für die kommende Saison vorbereitet.

Der Imkerverein Stollberg e.V. unterstützte die Veranstaltung tatkräftig und versorgte die fleißigen Helfer mit Speisen und

Getränken. Zudem boten sie spannende Einblicke in das Umweltprojekt "NaturErlebnisRoute" der Stadt Stollberg. Dieses Projekt plant unter anderem die Schaffung von Habiten für Wildinsekten, eine solar- und windgespeiste Fahrradladestation, Bänke und Infor-





mationstafeln die entlang eines touristischen Rundweges entwickelt werden sollen – ein lehrreiches Naturerlebnis für alle Generationen! Ein herzliches Dankeschön an alle Teilnehmer für ihr Engagement und die großartige Unterstützung!

Sankt Martinstag am 11. November

17:00 Uhr in Beutha war es wieder soweit. In der Kirche in Beutha haben viele Kinder ihren Familien den Martinstag erlebt. Im Vordergrund stand das Thema Teilen. Weiter ging es zum großen Umzug, dieses Mal sogar mit Reiter und natürlich mit dem geschichtsträchtigen Mantel. Ganz besonders schön für die Kinder war. dass ihre selbstgebastelten Laternen leuchten. In der Woche zuvor gab es im Kindergarten zwei Tage mit fleißigem Basteln und Gestalten. Eingeladen waren hierzu auch die Eltern und Großeltern, Geschwister...



Im Anschluss an den Martinszug hatte der Verein der FFW Beutha Leckeres zum Essen gewissermaßen Teilen vorbereitet. Trotz Regenwetter waren viele Familien unterwegs und haben mit uns gemeinsam das Martinsfest gefeiert.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Kirchgemeinde Beutha, an die FFW Beutha und den Verein der FFW Beutha und allen Helfern, die zum Gelingen beigetragen haben.

Nächstes Jahr ist wieder Martinstag – dann vielleicht mit gemütlichem Beisammensein mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen? Vielen Dank für die hervorragende Zusammenarbeit.

Herzliche Grüße Katja Hoffmann, Einrichtungsleiterin



■ Ein neuer Treffpunkt im Ortsteil Raum

Am 25. Oktober wurde der "Bürgertreff" feierlich eröffnet. Dieser soll ein Ort für die Raumer Bevölkerung werden, um sich zu treffen, über aktuelle Themen zu diskutieren bzw. sich auszutauschen.

Durch die Unterstützung der Familie Schulze, welche die Räumlichkeiten durch den Bau eines neuen Gebäudes zur Verfügung stellte und der Stadt Stollberg, die mit Rat und Tat dem Verein Schönburgischer Geschichte und Traditionen "Nicol List" e.V. unter die Arme gegriffen hat, konnte dieses Projekt erfolgreich umgesetzt werden. Es sollen hier aber auch die weiteren Fördermittelgeber, wie das Landratsamt Erzgebirgskreis sowie kleinere Firmen und Unterstützer nicht vergessen werden – an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön vom Verein.







Nachdem im Jahr 2014 die Gaststätte "Grüne Tanne" geschlossen wurde, gab es sozusagen keine Infrastruktur mehr im kleinen Ort Raum. Dies wollten die Raumer Bürger so nicht hinnehmen. Daher machte sich der Verein Schönburgischer Geschichte und Traditionen "Nicol List" e.V. in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat Beutha/Raum ans Werk und suchten eine Möglichkeit, wo Raumer Raumer treffen können und der Verein seine Vereinstätigkeit realisieren kann. Aber auch für Vermietungen z. B. für private Festlichkeiten (Geburtstage, Schulanfang, Konfirmation etc.) bietet der Bürgertreff viel Platz.









■ Sportliche Neuigkeiten aus dem Bushido Stollberg e.V. – Shayla und Fabienne überraschen beim Banzai Cup

Am 26. und 27.10. fuhren unsere Wettkämpfer zusammen mit dem Karate-Do Rochlitz nach Berlin. Ziel war der diesjährige Banzai Cup, einem international sehr hoch angesehenen Wettkampf, bei dem 31 Nationen antraten. Mit dabei waren unsere Stollberger Kämpfer: Shayla und Soey Müller, Fabienne Baberske sowie Hans und Nils Fiedler.

Nils konnte seinen ersten Kampf klar gewinnen, musste sich aber im zweiten Kampf gegen seinen schottischen Kontrahenten geschlagen geben. In der anschließenden U21 gewann er seine erste Begegnung, verlor aber gegen den späteren Sieger aus England denkbar knapp. Am Ende erreichte er damit den 5. Platz.

Soey konnte ihren knappen Rückstand trotz viel Einsatz nicht mehr aufholen und musste sich damit nur mit einem Kampf zufriedengeben. Fabienne startete zweimal. In ihrer Gewichtsklasse konnte sie ihren ersten Kampf überlegen gewinnen, verlor den 2. Kampf aber durch Unachtsamkeit denkbar knapp. Doch an diesem Tag wollte Fabienne noch etwas mitnehmen und trat in der U18-Königsdiziplin "Allkat-Open" an. Sie kämpfte sich Runde für Runde mit Siegen von 1:0, 2:0, 4:2 und 2:2 über schottische, dänische und deutsche Kämpferinnen bis ins Finale. Am Ende stand für Fabienne aber ein hochverdienter 2. Platz zu Buche.

Am Sonntag ging Shayla in der U14 an den Start. Sie gewann ihre Kämpfe eindeutig und stand damit zum ersten Mal in einem internationalen Finale. An ihr war an diesem Tag einfach kein Vorbeikommen und am Ende der Kampfzeit konnte Shayla einen hochverdien-



Foto: Bushido Stollberg e.V.

ten Sieg und Platz 1 bei einem internationalen Ranking-Turnier feiern.

Herzlichen Glückwunsch an alle. Stark gekämpft. Vielen Dank an Steffen Müller als Fahrer und Betreuer sowie Ralf Ziezio als Coach. *Text: Hans Fiedler*

■ 39. Babytreffen

Das mittlerweile 39. Babytreffen fand am 24. Oktober im "Kulturbahnhof" Stollberg statt. In der ersten Hälfte dieses Jahres erblickten 8 Mädchen und 21 Jungen in unserer Stadt und den Ortsteilen das Licht der Welt.

Jedes der anwesenden Neugeborenen wurde vom Oberbürgermeister Marcel Schmidt persönlich begrüßt und erhielt ein Begrüßungsgeschenk sowie einen Gutschein für die Stadtbibliothek. Bei Kaffee und Kuchen nutzten die Eltern die Gelegenheit, mit anderen Eltern ins Gespräch zu kommen und Erfahrungen auszutauschen. Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung von einer Schülerin der Kreismusikschule Stollberg. Auch der Verein "groß & klein" e.V. Stollberg stellte seine Angebote von der Krabbelgruppe bis zum Zwergen Turnen vor.



■ Stoll-per-berg Helau. Fünfte Jahreszeit hält in Stollberg Einzug

Am 11.11. beginnt die fünfte Jahreszeit. So natürlich auch in Stollberg. Diesmal mit einem Novum.

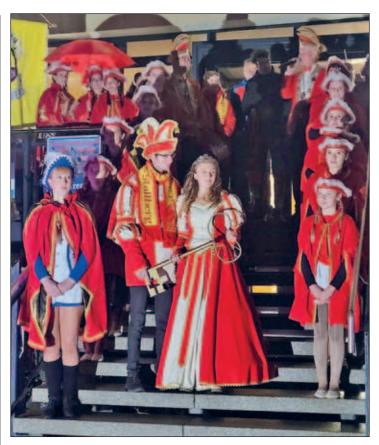
Der Rathausschlüssel wurde heuer am Bürgerbegegnungszentrum "das dürer" vom Oberbürgermeister Marcel Schmidt unter lautstarkem Beifall herausgerückt. Und das hatte seinen Grund. Ausgerechnet am 11.11.

tagte der Kulturausschuss der Stadt im "das dürer". Und das nahm unsere CVS zum Anlass, mit dem gesamten Verein "vorstellig" zu werden. Schließlich spielt die Carnevals-Vereinigung-Stollberg e.V. eine entscheidende Rolle im kulturellen Leben unserer Stadt. Bei fast allen großen Stadtfesten sind wir mit einem kleinen Programm dabei. Pünktlich 17:11 Uhr erschien das Stadtoberhaupt an der großen Freitreppe und im Scheinwerferlicht wurde ihm dann das Schließwerkzeug "entrissen". Gerade erst wieder zum Oberbürgermeister gewählt, wurde er schon wieder seiner Amtsgeschäfte enthoben.

Begleitet von unserer Funkengarde, der Prinzengarde, dem Elferrat, und dem diesjährigen Prinzenpaar gab es ein kleines Programm. So wurden die anwesenden Gäste und Schaulustigen neugierig auf den Narrenball gemacht, der am 16.11. um 20:00 Uhr in der Turnhalle Mitteldorf unter dem Motto: "Selbst wenn uns mal Las Vegas ruft, die CVS nen Flieger bucht" stieg.

Derweil liefen die Vorbereitungen und Proben wie auch der Aufbau und die Dekoration für die Auftaktveranstaltung in Mitteldorf. Wir berichten in der nächsten Ausgabe über diese Fete.





Unser Dank geht auch an alle Unterstützer und Sponsoren, die es möglich gemacht haben und unsere Spendenaktion "Helft unserer Garde, die Tradition aufrecht zu erhalten" zum Erfolg zu bringen. Denn gerade noch pünktlich zum Auftakt konnten unsere Mädels ihre neuen Funkengardekleider empfangen.

Hinweisen möchten wir noch auf das bevorstehende 1. Adventwochenende. Dann begleiten wir wieder kulturell das traditionelle Pyramidenanschieben auf dem Hauptmarkt. Start ist am 1. Dezember 15:00 Uhr. Weiterhin beteiligen wir uns auch am Stollberger Weihnachtsmarkt eine Woche später. So am 2. Advent zur großen Weihnachtsmannparade mit den Stollberger Kindergärten – Start ist auch hier 15.00 Uhr.

Bis dahin bleibt alle närrisch und vor allem gesund. Eure CVS. Stoll-per-berg helau.

Text: Heiko Piehler, Fotos: Ines Bernhard

NOTRUFTAFEL

Telefonseelsorge 0800 1110111 oder 0800 1110222 Anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr

Unfall, Brand, Rettungsdienst, Feuerwehr				
Verkehrsunfall, Überfall usw110				
Polizeirevier Stollberg				
Bereitschaftsdienst116117				
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst				
www.zahnaerzte-in-sachsen.de				
Giftnotruf				

Störungsmeldungen für Stollberg

Strom	0800 2305070
Gas	0800 2200922
Fernwärme	03741 145841

Störungsmeldungen für Niederdorf

Strom0800 2305070	
Gas0371 4514444	
Trinkwasser	
Abwasser0172 3578636	

WAD GmbH - Havarie- und Bereitschaftsdienst

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer 0172 3578636 zu benachrichtigen.

Ruhe bewahren, Notruf absetzen, erste Hilfe leisten! Wo? – Was? – Wie? – Wer?

- 1. Wo ist der Ereignisort, Straße Haus-Nr., evtl. markante Geländepunkte
- 2. Was ist geschehen Brand, Unfall, Havarie
- 3. Wie viele Personen sind verletzt
- 4. Welche Verletzungen sind zu erkennen
- 5. Wer ruft an evtl. Rückfragen abwarten



Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?

In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.

Informationen zu allen Standorten, Behandlungsbereichen und Öffnungszeiten erhalten Sie telefonisch unter: 116117, sowie unter: www.kvsachsen.de > Bereitschaftsdienste.



JOBS IN DER HEIMAT!

www.fachkraefte-erzgebirge.de

■ Stellenangebote in Stollberg

- Pflegehelfer (m/w/d) Pflegefachkraft (m/w/d) Hausmeister (m/w/d) Lebenshilfe Stollberg gGmbH, Arbeitsort: Stollberg
- Pflegefachkräfte (m/w/d) für die Geriatrie Erzgebirgsklinikum gGmbH Haus Stollberg Arbeitsort: Stollberg
- BA-Studium Bachelor of Engineering industrielle Produktion (m/w/d) 2025
- BA-Studium Bachelor of Engineering Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (m/w/d) 2025
- BA-Studium Bachelor of Engineering Digital Engineering (m/w/d) 2025
- Ausbildung zum Industriekaufmann (m/w/d) 2025
- Ausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik (m/w/d) 2025 Murrelektronik GmbH Werk Stollberg Arbeitsort: Stollberg

Vielleicht ist das für Sie passende Angebot dabei? Wir würden uns sehr freuen! Viel Erfolg beim Finden Ihres neuen Jobs im Erzgebirge!

hERZliche Grüße Ihr Team vom Fachkräfteportal Erzgebirge

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht

am Freitag, dem 13.12.2024 von 14:00 bis 18:00 Uhr



im DRK-Kreisverband Stollberg, Chemnitzer Straße 21.

Impressum für den nichtamtlichen Teil Herausgeber redaktioneller Teil:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Anzeigen, Satz & Druck: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil sind die Autoren/ Urheber der jeweiligen Artikel/Bilder (Redaktion des "STOLLBERGER Stadtanzeigers" in der Stadtverwaltung Stollberg – Hauptamt, Vereine, Einrichtungen oder sonstige Autoren). Mit dem Einreichen eines Artikels/Bildes erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (im STOLLBERGER Stadtanzeiger sowie online) erteilt wurde.

■ Evangelisch-Lutherische St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg

Pfarrstraße 3 | 09366 Stollberg Telefon: 037296/7070 | Fax: 037296/70719 www.kirche-stollberg.de | kg.stollberg@evlks.de

Veranstaltungsorte:

(1) St.-Jakobi-Kirche

(2) Lutherhaus, Lutherstraße 13

(3) Diakonat, Pfarrstraße 4

Oberdorf: Am Bach 3, Gemeinschaftsraum Gablenz: Am Sportplatz, Gemeinschaftshaus

Gottesdienste und Veranstaltungen

Samstag	30.11.	18.10 Uhr	Turmblasen des Posaunenchores (1)
So.	01.12.	09.30 Uhr	Familien-Gottesdienst (1)
Mittwoch	04.12.	13.30 Uhr	Ausfahrt nach Annaberg (2)
Freitag	06.12.	17.30 Uhr	Adventsfeier der JG und
· ·			Konfirmanden (2)
		19.30 Uhr	Junge Erwachsene (2)
Samstag	07.12.	18.10 Uhr	Turmblasen des
			Posaunenchores (1)
Sonntag	08.12.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit
			Kindergottesdienst (1)
		14.00 Uhr	Posaunenchor spielt auf dem
			Weihnachtsmarkt
Samstag	14.12.	18.10 Uhr	Turmblasen des
			Posaunenchores (1)
		19.30 Uhr	Weihnachtsoratorium J. S.
			Bach, Kantaten 4–6 (1)
Sonntag	15.12.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
			und Kindergottesdienst (1)
		18.00 Uhr	Adventskonzert mit dem
_			Gymnasiumschor (1)
Samstag	21.12.	18.10 Uhr	Turmblasen des Posaunenchores (1)
Sonntag	22.12.	09.30 Uhr	Gottesdienst (1)
		09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in
			Gablenz
Dienstag	24.12.	15.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (1)
		17.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel und Predigt (1)
Mittwoch	25.12.	05.00 Uhr	Christmette (1)

Bitte verfolgen Sie Änderungen und aktuelle Informationen auf unserer Webseite und an den Aushängen.

Kirchenmusikalische Kreise (im Lutherhaus)

Engelchor: dienstags, 16.30 Uhr Posaunenchor: dienstags 19.00 Uhr

mittwochs, 19.30 Uhr in Gablenz

Kantorei: montags, 19.30 Uhr Flötenchor: mittwochs, 17.30 Uhr Oratorienchor: mittwochs, 19.30 Uhr

■ Christenlehre Stollberg (im Lutherhaus) – außer in den Ferien

Klasse 1 und 2: montags, 15.30 Uhr Klassen 3 bis 6: dienstags, 15.30 Uhr

Christenlehre Gablenz (im Haus der LKG) – außer in den Ferien

Klasse 1 bis 4: mittwochs, 15.45 Uhr

■ Junge Gemeinde (im Lutherhaus) – außer in den Ferien dienstags, 18.30 Uhr

■ Bläsermusik in der Weihnachtszeit

Bereits am Samstag vor dem 1. Advent ist der Stollberger Posaunenchor ab 16.30 Uhr zum Pyramideanschieben in Niederdorf an der Sport- und Freizeithalle zu hören.

Zum Turmblasen der Posaunenchöre aus Gablenz und Stollberg laden wir jeweils Samstagabends vor dem 1., 2., 3. und 4. Advent, von 18.10 Uhr (nach dem Läuten) bis 18.30 Uhr mit adventlichen Liedern und Weisen vom Turm der Jakobikirche ein. Außerdem musizieren die Bläser Weihnachtslieder am Heiligabend zwischen den Christvespern vor der Kirche (ca. 16.30 Uhr) und am 25. Dezember nach der Christmette vom Kirchturm (ca. 6.00 Uhr) und 7.00 Uhr am Krankenhaus Stollberg.

Auf dem Stollberger Weihnachtsmarkt am 2. Advent bläst der Stollberger Posaunenchor, ab 14.15 Uhr sowie am 10.12., 18.00 Uhr am Jakobi-Haus und Dienstag, 17.12., 18.00 Uhr vor dem Bürohaus Ahner, Herrenstraße 24. Am 3. Advent gibt es ein Turmblasen ab 17.00 Uhr mit dem Musikverein Lichtenstein zu hören.

Weihnachtsoratorium von Johann Sebastian Bach, Kantaten 4 bis 6

Das Weihnachtsoratorium von Johann Sebastian Bach begeistert alljährlich eine Vielzahl an Musikliebhabern und ist damit wohl eines der meistgehörten und musizierten großen oratorischen Werke. Es erklingen die Kantaten 4 – 6 in Verbindung mit dem wohl berühmtesten Chor "Jauchzet, frohlocket!" aus der ersten Kantate, der zusätzlich im Programm seinen Platz findet, laden wir herzlich am 14. Dezember um 19.30 Uhr in die St.-Jakobi-Kirche Stollberg ein. Es musizieren der Oratorienchor Stollberg mit dem Kirchenchor Lössnitz-Affalter zusammen mit dem Collegium Instrumentale Chemnitz, dem Blechbläserensemble Lutz Hildebrand und Solisten unter der Leitung von Kantor Lukas Petschowsky.

Sopran: Ulrike Staude; Alt: Alena-Maria Stolle; Tenor: Fridolin Wissemann; Bass: Kurt Lachmann, Gabriele Ratzmann-Continuo

Eintritt: 18 €/erm. 12 € (Kinder bis 10 Jahre frei)

Kartenvorverkauf im Ev.-Luth. Pfarramt, im Buch + Kunst Laden C. Lindner und an der Abendkasse.

■ Evangelisch-methodistische Kirche

Christuskirche Niederdorf · Chemnitzer Straße 87Pastor Michael Kropff

Robert-Koch-Straße 1, 08297 Zwönitz Telefon Büro Zwönitz 037754 79 39 53 E-Mail: michael.kropff@emk.de



Sonntag	01.12.24	15:00 Uhr	Advent - Gottesdienst mit Advents-Liedersingen und anschl. Kaffeetrinken
Dienstag	03.12.24	15:00 Uhr	Seniorenkreis Weihnachtsfeier
Sonntag	08.12.24	09:00 Uhr	2. Advent - Gottesdienst
Dienstag	10.12.24	19:30 Uhr	Bibelgespräch
Sonntag	15.12.24	09:00 Uhr	Advent - Gottesdienst
Sonntag	22.12.24	16:00 Uhr	4. Advent Familien-
			Gottesdienst mit Krippenspiel
			der Kinder
Dienstag	24.12.24	22:30 Uhr	Heilig Abend
			Open-Air-Krippenspiel
Sonntag	29.12.24	09:00 Uhr	Bezirks-Weihnachtslieder-
			Gottesdienst
Dienstag	31.12.24	16:00 Uhr	Gottesdienst zum
			Jahresabschluss

Kindergottesdienste finden zeitgleich mit den Gottesdiensten statt. Die Jugend trifft sich freitags, 18:30 Uhr in Lößnitz.



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Stollberg Kapelle am Park



Herrenstraße 14 | 09366 Stollberg/Erzg. | 037296 927071 Cornelia Schettler, Gemeindeleitung der EFG Stollberg 037605 68292 | fcdschetti@t-online.de www.baptisten-stollberg.de

01.12.24	09.30 Uhr	Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst
05.12.24	15.00 Uhr	Bibelgespräch
06.12.24	14.00 Uhr	Teenie-Kreis
07.12.24	15.00 Uhr	Familienkreis
07.12.24	19.30 Uhr	Jugendstunde
08.12.24	09.30 Uhr	Gottesdienst
11.12.24	09.00 Uhr	Mutti-Frühstück
12.12.24	15.00 Uhr	Bibelgespräch
14.12.24	19.30 Uhr	Jugendstunde
15.12.24	09.30 Uhr	Familiengottesdienst mit Krippenspiel
		der Kinder
19.12.24	15.00 Uhr	Bibelgespräch
21.12.24	19.30 Uhr	Jugendstunde
22.12.24	12.30 Uhr	Mittagsbuffet im Rahmen des
		Adventskalenders
	14.00 Uhr	Krippenspiel der Jugendgruppe
		der Stadt Stollberg
25.12.24	09.30 Uhr	Weihnachtsgottesdienst
28.12.24	19.30 Uhr	Jugendstunde
29.12.24	09.30 Uhr	Gottesdienst, mit Kindergottesdienst
31.12.24	14.15 Uhr	Treff am Feuerkorb
	15.00 Uhr	Silvester-Gottesdienst

■ Römisch-katholische Pfarrei

"Mariä Geburt" Aue, Schneeberger Straße 82, 08280 Aue Telefon: 03771/22167, Pater Raphael Bahrs OSB

Gottesdienste

für unsere Kirche "St. Marien" in Stollberg Zwickauer Straße 2 www.katholische-pfarrei-mariae-geburt.de

Heiligabend, 24.12.2024

Stollberg 15:00 Uhr Krippenandacht

2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.2024

Stollberg 10:30 Uhr Heilige Messe

Fest der Heiligen Familie, 29.12.2024, Sonntag Stollberg 10:30 Uhr Wortgottesdienst

Jahresabschluss, 31.12.2024, Dienstag Stollberg 16:00 Uhr Andacht

■ Landeskirchliche Gemeinschaft Stollberg

Hohenecker Straße 6, Anfragen über: Gemeinschaftsleiter Markus Schmidt, Telefon: 037296 888103

Sonntag	01.12.	17.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde mit Sonntagschule
Dienstag	03.12.	09.00 Uhr	_
Donnerstag	05.12.	19.00 Uhr	Gebetsgemeinschaft
		19.30 Uhr	Bibelstunde
Freitag	06.12.	19.00 Uhr	Jugendstunde
Sonntag	08.12.	10.30 Uhr	Gemeinschaftsstunde mit Sonn-
			tagschule und Young Teens
Montag	09.12.	19.00 Uhr	Gruppenstunde Blaues Kreuz
Mittwoch	11.12.	14.30 Uhr	Generation 55 + Weihnachtsfeier
Donnerstag	12.12.	17.30 Uhr	Jugendstunde mit Abendessen
		19.00 Uhr	Gebetsgemeinschaft
		19.30 Uhr	Bibelstunde
Sonntag	15.12.	17.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde mit Sonn-
			tagschule
Montag	16.12.	ab 16.00 U	Jhr
			Lebendiger Adventskalender
Donnerstag	19.12.	19.00 Uhr	Gebetsgemeinschaft
		19.30 Uhr	Bibelstunde
Freitag	20.12.	19.00 Uhr	Jugendweihnachtsfeier
Sonntag	22.12.	15.00 Uhr	Gemeindeweihnachtsfeier
Dienstag	24.12.	15.30 Uhr	und 17.00 Uhr
			Krippenspiel in der Kirche
Samstag	28.12.	15.00 Uhr	Gruppenstunde Blaues Kreuz
Sonntag	29.12.	17.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde mit Jahres-
			rückblick

■ Königreichssaal Jehovas Zeugen

Chemnitzer Straße 9a 09366 Niederdorf Öffnungszeiten der Versammlungen: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: 19:00 Uhr Sonntag: 09:30 Uhr, 14:00 Uhr und 17:00 Uhr (jw.org-über uns – Zusammenkünfte in meiner Nähe – oder Telefon: 0152-28706522)

■ Weltweit kostenlose Bibelkurse

Im September waren weltweit über acht Millionen Freiwillige mit einem besonderen Anliegen auf den Straßen unterwegs. Jehovas Zeugen, bekannt für ihre Besuche an Haustüren, setzten in diesem Monat einen besonderen Schwerpunkt: Menschen die Bibel näherzubringen. Im Rahmen dieser Aktion bot die Religionsgemeinschaft weltweit kostenlose, interaktive Bibelkurse an. Diese Kurse stehen jedem offen, der mehr über die Bibel und ihre Lehren erfahren möchte.

"Viele Menschen sind angenehm überrascht, wie ein altes Buch Lösungen für alltägliche Probleme und Antworten auf die schwierigsten Fragen des Lebens bieten kann", erklärt Stephan Pietschmann, ein Sprecher von Jehovas Zeugen. Die Bibelkurse sollen den Teilnehmern helfen, die Bibel auf eine strukturierte und persönliche Weise kennenzulernen. Dabei spielt es keine Rolle, welche Bibel man besitzt – auch ein altes Erbstück ist willkommen. Ziel der Aktion ist es, den Teilnehmern den Zugang zu der oft als komplex empfundenen Bibel zu erleichtern, ihnen Antworten auf grundlegende Lebensfragen zu bieten und ihr Leben zu bereichern. Dies könnte sich zum Beispiel durch die Verbesserung von Beziehungen in der Familie, am Arbeitsplatz oder in der Schule zeigen.

Kurse können direkt bei einem Zeugen Jehovas oder über ihre offizielle Website www.jw.org angefordert werden.

■ Vorschau:

Am 15.12.2024 findet eine Veranstaltung der Zeugen Jehovas in Glauchau, Grenayer Straße 3 statt – Beginn: 09:40 Uhr Motto: "Ich schäme mich nicht für die gute Botschaft"

(Römer 1 Vers 16)

Jeder ist herzlich eingeladen, diese Veranstaltung zu besuchen. Der Eintritt ist frei, keine Kollekte.

■ Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Niederdorf

Montag geschlossen

Dienstag 08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr

Freitag geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarung

möglich.

■ Postanschrift:

Gemeinde Niederdorf

Neue Straße 5 | 09366 Niederdorf Telefon: 037296 2048 Fax: 037296 15432

E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de Homepage: https://www.niederdorf-erzgebirge.de

**

■ Folgende Beschlüsse wurden im öffentlichen Teil des Verwaltungsausschusses am 23.10.2024 und zur 7. Sitzung des Gemeinderates in Niederdorf am 4. November 2024 gefasst:

Beschlussnummer 24/030/022

Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Annahme von Spenden

Beschlussnummer 24/018/023

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 23. Februar 2025 bzw. für einen erforderlich werdenden zweiten Wahlgang am 16. März 2025

Beschlussnummer 24/026/024

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft mbH "Zwönitztal" für das Jahr 2023

Beschlussnummer 24/027/025

Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführerin der Wohnungsbaugesellschaft mbH "Zwönitztal" für das Jahr 2023

Beschlussnummer 24/028/026

Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbH "Zwönitztal" für das Jahr 2023

Beschlussnummer 24/025/027

Beschluss zum Ankauf Flurstück 144/9 der Gemarkung Niederdorf

Beschlussnummer 24/029/028

Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederdorf ab dem 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)

Beschlussnummer 24/031/029

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen im Zuge des Anbaus an die Feuerwehr in Niederdorf in Einzelabstimmung für die Lose:

02 - Elektrotechnik

03 - Datentechnik

04 - Heizungs- und Sanitärinstallation

05 – Fenster- und Außentüren

06 - Dachdeckerarbeiten

07 - Erneuerung Heizkesselanlage

Beschlussnummer 24/023/030

Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen Elektrotechnik für die Leistungsphasen 1 bis 8 für die Maßnahme Anbau Feuerwehrgerätehaus in Niederdorf

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGem0

- 1 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
- 2 Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 - 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- 3 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- 4 Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Lippmann, stellv. Bürgermeister



Niederdorf, 05.11.2024

■ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederdorf ab dem 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)

2.

Gemäß des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), das zuletzt durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Niederdorf erhebt über den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- 1. für die Grundsteuer
 - a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

(Grundsteuer A) auf	310 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v. H.
für die Gewerbesteuer auf	410 v. H.
der Steuermessbeträge.	

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Niederdorf, 05.11.2024





Lippmann stellv. Bürgermeister

■ Wichtige Informationen zur Grundsteuer 2025

■ Keine Zahlung ohne neuen Bescheid – Bitte warten Sie auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid!

Auf Grund der ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage kommt es zu Änderungen bei der Grundsteuer. Gleichzeitig wird auch die Festsetzung den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Gemeinde Niederdorf informiert, dass die zuletzt erteilten Grundsteuerbescheide möglicherweise zugleich Vorauszahlungsbescheide für Folgejahre waren. Sie wurden in diesem Fall aufgefordert, bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides jährlich zu bestimmten Fälligkeitsterminen Zahlungen auf die Grundsteuer zu leisten. Diese Zahlungsverpflichtungen entfallen ab dem 1. Januar 2025 zunächst. Sollten Sie ihrem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen Dauerauftrag erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte.

Sofern für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 festzusetzen ist, wird in jedem Fall nach dem 1. Januar 2025 ein neuer Grundsteuerbescheid versandt.

Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Der Lastschrifteinzug erfolgt weiterhin zu den bekannten Fälligkeiten.



Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederdorf am 23. Februar 2025 sowie für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 16. März 2025

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederdorf findet am 23. Februar 2025 statt. Der Bürgermeister wird ehrenamtlich gewählt. Ein möglicherweise notwendiger zweiter Wahlgang nach § 44 a des Kommunalwahlgesetzes (KomWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 geändert worden ist, findet am 16. März 2025 statt.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber können frühestens am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Niederdorf ihre Wahlvorschläge bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Anschrift: Stadtverwaltung Stollberg, Zimmer 302, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb., zu den regelmäßigen Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr

(nur am 19. Dezember 2024 bis 18:00 Uhr)

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

entsprechend den Vorschriften der §§ 38 bis 41 KomWG sowie der §§ 16 bis 19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächs-KomWO) vom 24. Juli 2023, schriftlich einreichen.

Die Einreichungsfrist endet am 19. Dezember, dem 66. Tag vor der Wahl, um 18:00 Uhr.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet nach § 44 a Absatz 1 KomWG am 16. März 2025 ein zweiter Wahlgang statt.

Wahlvorschläge, die zur ersten Wahl zugelassen waren, können gemäß § 44 a Absatz 2 Nr. 1 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl, dem 28. Februar 2025, 18.00 Uhr, zurückgenommen oder entsprechend § 44 a Absatz 2 Nr. 2 KomWG bis zu diesem Tage nach Maßgabe des § 6 d Abs. 2 KomWG geändert werden. Über die Zulassung eines geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Gemeindewahlausschuss unverzüglich.

Wählbar zum Bürgermeister sind nach § 49 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Inhalt und Form des Wahlvorschlages bestimmen sich nach § 16 SächsKomWO. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten. Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18,
- 3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- 4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- 5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBI. I S. 149) beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- 7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind per E-Mail (wahlen@stollberg-erzgebirge.de) oder während der Sprechzeiten beim Wahlbüro der Stadtverwaltung Stollberg, Zimmer 302, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb. erhältlich.

III. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6b KomWG von mindestens 20 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber eines Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten können nach Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlages bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 19. Dezember 2024 um 18:00 Uhr ihre Unterstützungsunterschrift bei der Stadtverwaltung, Bürgerservice, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, während folgender Zeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr

(nur am 19. Dezember 2024 bis 18:00 Uhr)

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr leisten

Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf vertreten ist

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

IV. Informationen zum Datenschutz

a) bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählervereinigungen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18 zur SächsKom-WO) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html

http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 KomWG).

b) bei Einreichung von Wahlvorschlägen durch Einzelbewerber Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei Einreichung des Wahlvorschlages eines

Für die in Ihrem Wahlvorschlag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

Einzelbewerbers verarbeiteten personenbezogenen Daten.

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber sowie Ihre Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl nach §§ 6, 6a, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
 - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6, 6a, 7, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 16 bis 20 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihr Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des

- Gemeindewahlausschusses (Postanschrift: Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg) bei der nach §§ 6 Absatz 2, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes der Wahlvorschlag einzureichen ist.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindewahlausschuss bei Wahlvorschlägen zu Bürgermeisterwahlen. In den Verfahren der Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses/der Wahlprüfung/der Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Gemeinde gemäß §§ 7 Absatz 3, 38 des Kommunalwahlgesetzes und § 20 der Sächsischen Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht.

- 5. Die Wahlvorschläge können nach § 62 Absatz 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogene Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)

Die Zustimmungserklärung bleibt trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 Kommunalwahlgesetz). Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6d, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes möglich.

 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz-beauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Stollberg, den 12.11.2024

M. Schmidt, Oberbürgermeister

